Die Wohlfahrtspolitik des Rostocker Rats

bis zum Ende des 15. Jahrhunderts

Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt

von Robert Ahrens

aus Rostock

Sonderdruck aus: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Band XV

Druck von Carl Hinstorffs Hofbuchdruckerei

1927

Referent: Prof. Dr. Spangenberg

Inhaltsübersicht

I. Einleitung: Die Hauptquellen 1

II. Lebensmittel- und Teuerungspolitik 3

A) Grundlagen der städtischen Lebensmittelpolitik . . . 3

B) Allgemeine Grundsätze der Lebensmittelpolitik . . . 7

C) Die Versorgung mit Getreide 9

1. Getreidehandels- und Vorratspolitik

2. Das Mühlenwesen

D) Die Versorgung mit Brot 14

1. Das Bäckergewerbe

2. Sorge für den Käufer

E) Die Versorgung mit Fleisch 19

1. Das Fleischergewerbe

2. Sorge für den Käufer

F) Die Versorgung mit Fischen 24

1. Das Fischergewerbe

2. Sorge für den Käufer

III. Polizei 28

A) Sicherheitspolizei 28

1. Organe der Sicherheitspolizei

2. Verordnungen der Sicherheitspolizei

B) Straßenpolizei 32

1. Die Straßen der Stadt

2. Der Hafen und seine Erhaltung

C) Baupolizei 38

IV. Wohlfahrtspflege im engeren Sinne . . . 41

A) Gesundheitswesen 41

1. Wasserversorgung

2. Badestuben

3. Aerzte und Apotheker

4. Kranken- und Armenhäuser

B) Schulwesen 47

Folgende häufiger gebrauchte Abkürzungen bedürfen der Erklärung:

I. Urkundensammlungen:

H.R. = Hanserezesse, herausgegeben durch die historische Kommission b. d. kgl. Akademie der Wissenschaften z. München, Leipzig, 1870 ff.

M.U.B. = Mecklenburgisches Urkundenbuch Bd. I—XXIV (Schwerin, 1863 ff.).

II. Zeitschriften:

H.G.B. = Hansische Geschichtsblätter, Bd. I ff., 1872 ff.

J.M.G. = Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte, Bd. I ff., 1836 ff.

B.G.R. = Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. I ff., 1890 ff.

III. Aus dem ungedruckten Material des Ratsarchivs:

G.R. = Gewettrechnung.

Ger.R. = Gerichtsrechnung.

K.R. = Kämmereirechnung.

lib. arb. = liber arbitriorum civitatis Rozstock.

lib. proscr. = Proskriptionsbuch.

IV. Münzen:

mr. = Mark.

sol. oder β = solidus (Schilling).

den. = denarius (Pfennig).

I. Einleitung: Die Quellen

Die Quellen zur städtiſchen Wohlfahrtspolitik laſſen ſich in drei Teile ſcheiden: Burſpraken, Verordnungen und Rechnungen. Die Urkunden ergeben auf dieſem Gebiete, wo es ſich nicht um rechtliche Feſtſetzungen, ſondern um Polizeibefehle und ihre Anwendung handelt, naturgemäß wenig.

Der Ausdruck „Burſpraken“ [1]) umfaßt zwei verſchiedene Bedeutungen: Burſpraken ſind zunächſt die Verſammlungen der Bürgerſchaft, die zur Beratung und Beſchlußfaſſung oder zur Entgegennahme von Ratsbefehlen zuſammentritt. Später ging der Name auf die Verordnungen ſelbſt über. Sie wurden jährlich zweimal von der Laube des Rathauſes aus durch den worthabenden Bürgermeiſter der verſammelten Bürgerſchaft verleſen, und zwar in älterer Zeit zu Petri Stuhlfeier und Allerheiligen (22. Februar und 1. November), ſpäter zu Matthias und Simon Juda (24. oder 25. Februar und 28. Oktober). Nur in dieſem Sinne — als Sammlung regelmäßig wiederkehrender Verordnungen — iſt das Wort hier gebraucht.

Die Form der Burſpraken bleibt jahrzehntelang ſtarr und unverändert. Anſcheinend plötzlich treten dann Veränderungen auf, Verſchärfungen oder Abſchwächungen von Verfügungen, die erraten laſſen, wie Gegenſätze innerhalb der Bürgerſchaft auch auf die Leitung der Stadt und die Geſtaltung der Verordnungen einwirken. Im allgemeinen hören wir von dieſen wirtſchaftlichen Auseinanderſetzungen in der mittelalterlichen Stadt nur durch die großen Zunftrevolutionen, in denen ſich die Gewerke gegenüber den Geſchlechtern durchzuſetzen ſuchen. Aber zuweilen laſſen auch die Burſpraken ſolche Unſtimmigkeiten erkennen. Freilich läßt ſich für die hier behandelte Zeit nur wenig Stoff darüber beibringen. Denn die älteſte Burſprake Roſtocks ſtammt erſt aus dem Ende des 14. Jahrhunderts und hat bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts ihren Wortlaut faſt unverändert beibehalten [2]). Sie wird auch von den älteſten Zeiten der ſtädtiſchen Entwicklung an in Gebrauch geweſen ſein.

Neben den allgemeinen Burſpraken finden ſich Verordnungen, die nur

---

[1]) Vergl. E. Dragendorff, Die Roſtocker Burſpraken, zuſammengeſtellt. B. G. R. IV, 2, S. 4 ff. (1902).

[2]) Sie iſt aufgezeichnet im liber arbitriorum Fol. 1 a und b, gedruckt M. U. B. XXIV, 13731 und B. G. R. IV, 2. Die älteſte datierte Bürgerſprake Wismars ſtammt vom Jahre 1345. Vergl. Techen, Die Bürgerſprachen Wismars, Leipzig 1906 (Hanſ. Geſchichtsquellen N. F. Bd. III).

für einen besonderen Fall galten oder für ein einzelnes Gewerbe erlassen wurden: die „wilkoren" und Statuten[3]). Während die Burspraken das öffentliche Leben im großen ordneten, gehen die Willküren mehr ins einzelne. Sie füllen den Rahmen, der von jenen gegeben ist. Freilich ist auch hier das Material vor der Mitte des 16. Jahrhunderts nur spärlich vorhanden. Das hat seinen Grund in der oberflächlichen Registrierung, die in Rostock während des ganzen Mittelalters herrschte. Die Verfügungen des Rates sind, wie das in kleinen Städten noch heute üblich ist, ausgerufen oder öffentlich angeschlagen worden[4]). Allenfalls hat man sie auf kleine Blättchen geschrieben wie die Mandate des 16. Jahrhunderts. Das ganze Material zu sammeln und zu ordnen spürte man zunächst kein Bedürfnis. Recht spät — erst um das Jahr 1380 — ist ein Schreiber auf den Gedanken gekommen, welchen Nutzen ein solches Register haben könne. Bei der sich häufenden Menge von Verordnungen brauchte die Stadt eine genaue Uebersicht über die gültigen Satzungen. Dann konnten Irrtümer geklärt, Wiederholungen ausgeschlossen, Widersprüche beseitigt werden. So wurde damals die erste Sammlung der noch vorhandenen oder bekannten Willküren vorgenommen, und zwar in dem sogenannten „Bürgerbuch I", einem Bande verschiedensten Inhalts. Bald jedoch genügte dies Buch nicht mehr. Es erfolgte die Anlage eines besonderen Statutenbuches, des „liber arbitriorum civitatis Rozstock"[5]). In dieses wurden um 1400 in einem Zuge Verordnungen aus verschiedenen Zeiten z. T. wiederholt, z. T. neueingetragen. So hatte man alles zusammen und außerdem die Möglichkeit, neue Verordnungen anzuschließen.

Bei dieser Art der Aufbewahrung ist natürlich manches verloren gegangen. Nur so erklärt es sich, daß wichtige Willküren, die in andern Städten schon aus dieser Zeit erhalten sind[6]) und sich auch bei uns zum Teil aus anderem Material nachweisen lassen, nicht im Wortlaut überliefert sind.

Neben den beiden erwähnten Bänden haben sich einige Statuten zerstreut erhalten, so im ersten Kämmereiregister von 1325 ff. und auf den ältesten Stadtbuchblättern.

Burspraken und Verordnungen enthalten Normen des mittelalterlichen Lebens. Sie zeigen uns, wie es sein *sollte*; wie es gewesen *ist*, wie jene Vorschriften angewandt und übertreten wurden, das können wir aus den *Rechnungen* erschließen. Wir gewinnen unschätzbare Einblicke in die innere Verwaltung der Stadt und das bürgerliche Leben durch die uns erhaltene Buchführung der einzelnen Ratsämter[7]). Jahr für Jahr wurden diese „Rollen", lange, schmale Pergament- oder Papierstreifen, dem Rate vorgelegt und von ihm geprüft. Sie belegen zahlenmäßig, was von der Obrigkeit für die Wohl-

---

[3]) Die Worte scheinen uneingeschränkt nebeneinander gebraucht worden zu sein.

[4]) Solche, jetzt unlesbare Anschläge bewahrt das Ratsarchiv einige auf. Zur Sache vergl. die Bursprake von 1400, § 9. Aenderung (B. G. R. IV, 2).

[5]) Vergl. M. U. B. V, S. XIV.

[6]) Vergl. für Wismar *Techen*, a. a. O.

[7]) Die Ratsämter wurden meist von zwei jährlich wechselnden Ratsherren verwaltet. Doch kommt gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Gewohnheit auf, daß der eine häufig längere Zeit, bis zu acht Jahren, im Amte blieb. Die wichtigsten Ratsämter sind: Kämmerei, Gericht, Weinamt (später Wall- und Weinamt), Mühlenamt, Münzamt (beide schon um 1480 vereinigt), Schoßamt, Gewett.

fahrt der Stadt getan ist. Von ihnen sind leider nur die Stücke vor 1400, und auch diese nicht vollständig, gedruckt; die übergroße Mehrzahl harrt noch der Drucklegung, die für die äußere Politik, das Finanzwesen, die innere Verwaltung und auch für Sprach- und Kulturgeschichte wertvollsten Stoff ergeben wird [8]).

II. Lebensmittel- und Teuerungs-Politik

A. Grundlagen der städtischen Lebensmittelversorgung

Die Grundlage der städtischen Versorgung bildet der Eigenbesitz der Stadt an Feld und Wald. Die Eigenart der mittelalterlichen Stadt ist bestimmt durch die Verbindung landwirtschaftlichen Betriebes mit städtischer Betätigung, wie sie etwa die Kleinstädte des heutigen Mecklenburg noch zeigen. Wenn auch gewiß Handel und Gewerbe den Hauptinhalt bürgerlicher Beschäftigung bildeten, so werden doch die meisten Bürger wenigstens einen Garten vor der Stadt und auch die Aermeren Kuh und Schweine im Stall gehabt haben [9]). Schon die Namen mancher Straßen und Tore bezeugen dies [10]). Die rasche Ausdehnung des städtischen Grundbesitzes bot auch genügenden Spielraum für Land- und Viehwirtschaft. Ursprünglich wird das Eigentum der Stadt nicht über die Zingeln vor dem Stein- und Kröpelinertor und vor dem Petri- und Mühlentor nicht über die Warnow hinaus gegangen sein [11]). Von der ersten Erwähnnung der Rostocker Feldmark im Jahre 1252 an folgt rasch Erweiterung auf Erweiterung, Erwerbung auf Erwerbung [12]). Die Stadt mußte das Land nun an die Bürger zur Nutzung geben. Der älteste Zustand ist der, daß es nur für eine Ernte verpachtet wurde; das läßt sich noch aus einer Eintragung des Jahres 1371 erschließen [13]).

---

[8]) Vor 1400 sind außer Kämmereirechnungen nur vereinzelte Exemplare erhalten. Nach 1400 beginnt die regelmäßige, jedoch nicht lückenlose Ueberlieferung von Einzelrechnungen. Um 1490 sind verschiedene Rechnungsbücher angelegt.

[9]) v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Bielefeld und Leipzig (1898), S. 36.

[10]) Vergl. Koppmann, Die Straßennamen Rostocks. B. G. R. III, 3, 1 ff. (1902).

[11]) Mann-Lisch, Beiträge zur älteren Geschichte Rostocks. J. M. G. XXI, 24 ff. (1856).

[12]) L. Krause, B. G. R. XIII, 55 ff. (1925): Zur Rostocker Topographie.

[13]) Kämmereiregister von 1325 ff., Fol. 38 a: Notandum, quod anno 1371 post festum pasce domini consules communi et concordi consilio decreverunt et una cum universis civibus statuerunt, quod novus campus agrorum, qui circa novem mansos continet, ad usum civitatis debet poni sub agricultura et secundum voluntatem et ordinationem dominorum consulum debet coli; et quarta pars ejusdem agri in una plaga et in uno loco ad aridum, id est tho brake, debet poni annuatim pro usu pecorum civitatis; et quando fructus sive blada de dicto agro per cultores ipsius fuerint abducta, ydem ager, stipulis in eo stantibus, ad usum communitatis debet permanere contradictione cujuslibet cessante.

Wenn neues Land in Kultur genommen wurde, ordnete der Rat die Verteilung zwischen Acker und Weide, damit weder Viehbesitzer noch Ackerbauer in ihren Interessen verletzt wurden. Der vierte Teil des Kamps „in una plaga et in uno loco" sollte jährlich zur Weidenutzung brach liegen; die restlichen drei Viertel wurden nicht auf Jahre hinaus mit fester Grenzsetzung und sicherem Nutzungsrecht verpachtet, sondern der Acker wurde nur für eine Ernte nach Anordnung der Ratsherren weggegeben; nach Einholung der Frucht fiel er wieder der Gemeinde anheim.

Für die Ausnutzung des Landes war es aber vorteilhafter, wenn derselbe Besitzer es mehrere Jahre in Arbeit hatte, wenn es also von der Stadt verkauft oder verpachtet wurde. Zum Verkauf hat sich die Stadt anscheinend nicht recht entschließen können, wohl aber zur Verpachtung. Doch wird gern das Eigentumsrecht der Stadt durch Erwähnung in den Urkunden sichergestellt [14]).

Wenn der Grund und Boden viele Jahre hindurch in derselben Hand blieb, konnte der Besitz leicht zum Eigentum werden: die Stadt konnte ganze Landstrecken an einzelne verlieren. Darum nahm sie zur Feststellung der Rechtslage im Jahre 1325 eine Registrierung des Landbesitzes vor, deren Ergebnis uns im sogenannten Kämmereiregister erhalten ist [15]).

In den landwirtschaftlichen Betrieb im einzelnen hat sich der Rat kaum eingemischt. Wenigstens sind keine Nachrichten darüber erhalten. Auch die häufig erlassenen Mandate des 16. Jahrhunderts zum Schutz der Ernte finden in der früheren Zeit keine Vorgänger. Daß städtischerseits eine Aufsicht über die Felder zum Schutz des Privateigentums ausgeübt worden ist, dürfte sicher sein, wenn auch die Zeugnisse dafür fehlen [16]). Vielleicht sind die Knechte der Gewettherren auch Feldhüter gewesen.

Die Vieh- und Wiesenwirtschaft hat die Ackerwirtschaft in der Stadt an Ausdehnung sicher noch übertroffen; waren doch große Teile der Warnowniederung überhaupt nur als Wiesen benutzbar. Das Wiesenland wurde in alter Zeit an eine Genossenschaft von „Gräsern", graminarii, verpachtet, die 1274 eine gemeinsame Abgabe von 72 Mark bezahlen [17]). Sie haben, wie aus ihrem Namen hervorgeht, Heu geworben. Andrer Art war die Nutzung durch die Schlächter, für deren Gewerbebetrieb Weiden großen Wert haben. Sie haben große Stücke des städtischen Weidelandes gepachtet, und zwar so viel Jahre lang, daß ihr Besitz sogar namengebend wirkte. So hören wir von Küterwiesen („prata fartorum"), Wiesen der Speckschneider oder Wenden [18]); die meisten aber waren in den Händen des mächtigen Amtes der Knochen-

---

14) Z. B. M. U. B. XIV, 8482.

15) Vergl. die Auszüge M. U. B. VII, 4608.

16) Man müßte denn in folgendem, von späterer Hand im undatierten Stadtbuchblatt I, 1 aufgezeichneten Vorfall den genannten Ludolf für einen städtischen Wächter halten, wofür kein Zeugnis beizubringen ist. Die Aufzeichnung lautet: Anno 1290 .... juste et rationabiliter sunt proscripti, pro violencia, quam fecerunt in urore Ludolfi, qui custodit ortos humulatorum.

17) Dragendorff, Rostocks älteste Gewerbetreibende, B. G. R. II, 3, S. 65 ff. (1898); II, 4, S. 29 ff. (1899).

18) Kämmereiregister von 1325 zum Jahre 1329 (M. U. B. VII, 4608) und z. B. K. R. 1487: de speckſnyder 22 β; 4 mr. vor ere wysk.

hauer. Diese schlossen 1472 mit dem Rat einen Vertrag, demzufolge den Amtbrüdern der alten und mittleren Scharren die Wiesen „buten Sunte Peters dor" verpachtet wurden. Sie mußten eine Pachtsumme von 23 mr. dafür zahlen und zwei Reisige zu Pferde über die sonst ihrem Amt gesetzte Zahl hinaus zu städtischen Diensten stellen [19]). Seltsam ist nun, daß in keiner der erhaltenen Kämmereirechnungen, die alle Abgaben der Gewerbe buchen, diese Summe erscheint, sondern beträchtlich höhere; fast immer zahlen sowohl die altstädter wie die mittelstädter Schlachter je 30 mr. für das Jahr [20]). Welchen Grund diese höhere Leistung hat, ist nicht ersichtlich. Vielleicht verzichtete der Rat dafür auf die vertragsmäßigen zwei Reisigen. Erst 1670 endete dies Uebereinkommen. Daneben verlangten auch die andern viehhaltenden Bürger, daß genügend viel und gutes Weideland für sie vorhanden war. Deshalb bestimmt die obenerwähnte Verordnung, daß ein Viertel des neukultivierten Landes brach zur Stadtweide liegen und die übrigen drei Viertel Ackerland, wenn die Stoppeln noch stehen (stipulis in eo stantibus), der communitas wieder anheimfallen sollen. Auf diesen Weiden mußte dann das Vieh der Bürger herdenweise von dem Stadthirten gehütet werden. Vor 1500 ist zwar keine Verordnung darüber erhalten; überliefert aber ist, daß die Stadt Hirten angestellt hat, für Alt-, Mittel- und Neustadt je einen [21]). Welchen Lohn diese erhielten, können wir nicht ausmachen; vielleicht erhielten sie einen Teil des Geldes, das die Bürger für die Hütung des Viehs bezahlen mußten.

Dies gemeinsame Hüten des Viehs hatte den Zweck, die Aecker vor Beschädigung zu schützen. Kam trotzdem eine Schädigung vor, so haftete der Besitzer des Tieres. Alles Vieh, das an verbotenen Stellen weidete oder frei umherlief, wurde gepfändet und mußte vom Besitzer ausgelöst werden [22]).

Neben die Feld- und Weidewirtschaft stellt sich die Forstverwaltung, die im Jagdwesen ebenfalls die Lebensmittelversorgung der Stadt sicherstellen half, in der Forstpflege der Holzversorgung der Stadt diente.

Seinen Reichtum an Wald verdankt Rostock dem Kauf von 1252, durch den Fürst Borwin der Stadt die Heide für 450 mr. den. überließ [23]). Dieser gewaltige Besitz ist seitdem fast nie angefochten fest in Händen der Rostocker geblieben und bildet noch heute ihren Hauptreichtum. Trotz dieser Bedeutung hat es nie ein besonderes Ratsamt für Forstverwaltung gegeben. Die im 14. Jahrhundert häufiger genannten Waldherrn sind die Weddeherrn, die neben ihrer richterlichen Tätigkeit als Vorsitzende des Weddegerichts die Verwaltung von Warnemünde und der Heide mit den in ihr liegenden Dörfern

---

19) Gedruckt bei Mann-Lisch, a. a. O., S. 42 f. Die zu stellende Zahl von Bewaffneten betrug im 15. Jahrhundert 20 Mann. S. Koppmann, Die Wehrkraft der Rostocker Aemter, H. G. B. 1886, S. 165 ff.

20) Z. B. 1492: 35 mr. de olden vleskscharen, noch 30 mr. wiskgelt; item 55 mr. de myddelscharen, noch 30 mr. wiskghelt.

21) Für die Altstadt: Stadtbuchstück 1336—42, Fol. 2b: Item pastor antique civitatis 1 talentum de redditibus in ortis dictis wik sitis. Für die Mittelstadt: M. U. B. XIV, 8669 zum Jahr 1359. Für die Neustadt nicht überliefert, aber aus der allgemeinen städtischen Dreiteilung zu erschließen.

22) G. R. 1406: Clawes Spole 12 sol. pro vacca pignorata supra prata civitatis.

23) M. U. B. II, 686.

zu besorgen hatten[24]). Sie führen in allem die Oberaufsicht; sie bestimmen die Menge der Schläge, besichtigen mit den Bürgermeistern oder allein das geschlagene Holz und den aufgestapelten Torf, sie rechnen mit den Köhlern ab, besichtigen auch die gebrannten Kohlen, sie besolden die Beamten, sie legen endlich vor dem Rat Rechnung über die Ausgaben ab.

Als Beamte des Gewetts werden Heidevögte und Wächter genannt. Sie erhalten als Besoldung neben einer Geldentschädigung, die verschieden hoch ist, Sommer- und Winterkleidung. Um 1450 werden bei den Lohnzahlungen 3 Heidvögte und 4 Wächter aufgeführt[25]).

Der Dienst der Heidvögte entspricht etwa dem der heutigen Revierförster. Sie führten die Aufsicht über das zu schlagende Holz, sie maßen das geschlagene auf u. ä.[26]).

Den Wächtern lag, ihrem Namen nach, die Bewachung des Forstes, die Polizeiaufsicht, ob. Zur Waldarbeit wurden in dringenden Fällen auch andere Stadtknechte herangezogen[27]).

Von Anfang des Besitzes an hat sicherlich eine geordnete Waldwirtschaft bestanden. Daß jeder nach Belieben Holz schlagen durfte, wie aus andern Städten berichtet wird[28]), ist bei uns nie gestattet gewesen. Das von den städtischen Arbeitern geschlagene Holz wurde zu einem mäßigen Preise an die Bürger verkauft. Unerlaubtes Holzholen wurde mit Strafe belegt. Auch das Holzsammeln war hierin einbegriffen[29]). Der Wald ist auch nach andern Seiten ausgenutzt worden. Torfgewinnung und Köhlerei seien genannt. Vom ersten ist nicht viel mehr als die Tatsache aus den Gewettrechnungen bekannt. Wichtiger ist die Gewinnung von Holzkohlen. Den Köhlern wurde ein Teil des gefällten städtischen Holzes zur Verarbeitung zugewiesen. Vom Ertrag ihrer Arbeit mußten sie der Stadt eine bestimmte Menge Kohlen abliefern. In späterer Zeit werden die Einnahmen von den Kohlen unter „kalinge" in den Gewettrechnungen gebucht[30]).

Der Kohlenhandel stand unter der Aufsicht der Behörde; sie ließ sie ausüben durch die Schmiede, die der Sache von Handwerks wegen nahestanden. Diese Aufsicht hatte einerseits den Zweck, ein leichtsinniges Umgehen mit diesem leichtbrennbaren Material zu verhüten, andererseits aber auch den

---

[24]) M. U. B. XV, 8830 zum Jahre 1361: ... per dominos silvarum nostre predicte civitatis, alias dicti weddemestere.

[25]) Die Feststellung ist nicht leicht, da die Lohnzahlungen meist unter dem Namen, nicht unter dem Beruf der Empfänger gebucht werden. Einige Belege: G. R. 1381: Item Bertoldo et Willekino et servis in merica pro vestibus estualibus 11 mr. et 15 sol. et 4 mr. pro vestibus hyemalibus eisdem datis. Aehnlich öfter. G. R. 1445: den 4 wachteren ... den 3 heytvageden ...

[26]) G. R. 1416: Item den heytvogeden de mate to gande 2 mr.

[27]) K. R. 1353 (M. U. B. XIII, 7898).

[28]) S. Berta Quassowski, Obrigkeitliche Wohlfahrtspflege in den Hauptstädten des Deutschordenslandes (Zeitschr. des westpreuß. Geschichtsvereins, H. 59—61).

[29]) Z. B. G. R. 1447: Wessel 4 mr.; he halede holt uter heyde sunder orlof. G. R. 1462: He halede holt uthe der heyde myt enem slede sunder orlof.

[30]) Dragendorff, Rostocks älteste Gewerbetreibende B. G. R. II, 4, S. 29. Jahr 1279/80. — G. R. 1412: de carbonistis in merica 226 mr. et 8 sol. G. R. 1415: de carbonisatione 312 mr. G. R. 1417: van der kalinge 300 mr.

Handel als solchen zu überwachen, damit der Käufer nicht an der Menge der Kohlen geschädigt wurde[31]).

In der Urkunde von 1252 war der Stadt auch die Jagd in dem ganzen verkauften Waldgebiet zugestanden worden. Die Menge des Wildes gestattete die Jagdausübung auf städtischem Gebiet jedem Bürger. Wer nicht selbst jagen mochte, durfte sich einen Wildschützen halten, den er dann selbst besolden mußte[32]). Daneben muß es aber auch städtische Jäger gegeben haben; wenigstens werden nach der Gewettrechnung von 1388 Jäger und Hunde von der Stadt bezahlt.

Von den Ratsherren wurde die Jagd wohl weniger zu Fleischversorgung als aus Freude am Sport getrieben. Zur Ehrung von Gästen hielt der Rat ebenfalls Jagden ab[33]).

Statuten, die das Jagdwesen ordnen, den Wildstand hegen, die Felder schützen, finden sich für unsere Zeit gar nicht. Um so häufiger werden sie dann im 16. Jahrhundert.

B. Grundsätze der Lebensmittel-Politik

Die Aufgabe, die der Rat in der städtischen Lebensmittelpolitik zu lösen hatte, läßt sich in zwei Sätzen zusammenfassen: die Menge der Lebensmittel mußte ausreichen für den Verbrauch; und: die verkaufte Ware mußte in Menge, Güte und Preis den Forderungen der Billigkeit entsprechen.

Die erste Bedingung, reichliche Zufuhr, war unter gewöhnlichen Umständen leicht zu erfüllen. Rostock, als Hauptplatz des Getreide und Vieh im Ueberfluß hervorbringenden Mecklenburg, an der fischreichen Warnow, nicht weit von der See gelegen, konnte in normalen Zeiten nie in Not geraten. Im Gegenteil, es hat zu allen Zeiten seinen Ueberfluß in ärmere oder dichter bevölkerte Länder ausgeführt. Nur wenn Mißwachs, Krieg oder andere außergewöhnliche Ereignisse die Nahrungsmittel knapp oder teuer werden ließen, sah sich der Rat genötigt, einzugreifen. Aber auch dann war mit dem Verbot der Ausfuhr ein zwar von den Handelsherren bekämpftes, aber einfaches und wirksames Mittel gegeben, die Versorgung sicherzustellen.

Die Forderung guter und billiger Ware ließ sich viel schwerer verwirklichen als die der ausreichenden Belieferung. Hier ist es Aufgabe der

---

[31]) Dragendorff, a. a. O., B. G. R. II, 3, S. 73. — G. R. 1473: Brocke vor falsch kalenmeten.

[32]) Krause, Private Ratsjägermeister im 16. und 17. Jh. B. G. R. II, 1, S. 37 ff., Anm. 1 (1896). Dragendorff, a. a. O., B. G. R. II, 4, S. 29, liber proscr. 1344 Fol. 28 b: NN. proscriptus est rationabiliter pro eo, quod servum et venatorem domini Ludolfi de Gotlandia in domo sua tempore nocturno interfecit.

[33]) G. R. 1388 (M. U. B. XXI, 11968), G. R. 1395: Item ad venatum dominorum de Prutzia et aliorum dominorum nuntiorum consulum ... Koppmann, Mandate und Verträge in betreff der Jagd, 1554—1680, B. G. R. II, 1, S. 49 ff. (1896).

Obrigkeit, dafür zu sorgen, „daß bei allem Tausch, Kauf und Verkauf Leistung und Gegenleistung sich die Wage halte“ [34]). Es galt, die Interessen der Käufer und Verkäufer einigermaßen gerecht gegeneinander abzuwägen. Der Verkäufer sollte verdienen, ohne den Käufer zu übervorteilen. Um hier überhaupt die Möglichkeit des Eingreifens zu haben, galt es, den ganzen Handel an die Oeffentlichkeit zu zwingen. Kauf und Verkauf durften nur an bestimmten, von der Behörde festgesetzten Orten, den öffentlichen Verkaufsständen, vor sich gehn. Diese waren Eigentum der Stadt und wurden nach einer Verordnung von 1278 jährlich zweimal verlost, damit niemand dauernd einen schlechteren Platz habe. Als Miete zahlten meistens die Gewerbe gemeinsam eine bestimmte Abgabe an die Stadtkämmerei.

Wollte man den Versuch, den Handel in die Oeffentlichkeit zu zwingen, recht wirksam machen, so mußte man ihn ergänzen durch das Verbot des Vorkaufs, wonach es dem Käufer untersagt war, den Wagen der Landleute bis vor das Tor entgegenzugehen und auf der freien Straße zu handeln.

Diese eine Beschränkung wurde ergänzt durch die zweite, die Bindung des Handels an eine bestimmte Zeit. Damit war eine weitere Möglichkeit zur Ueberwachung gegeben. Wer diese Zeit nicht innehielt, wurde in Strafe genommen [35]).

Der Beginn des Marktes wurde 1753 durch Ausstecken „einer kupfernen bemahlten Fahne“ angezeigt [36]). Dieser Brauch hat ähnlich schon im 15. Jahrhundert bestanden. Denn die Gerichtsrechnung von 1448 bucht eine Ausgabe von 10 β „vor marketbanre“ und die von 1515 eine von 2 mr. für die Fahne, die der Frohn am Markttag aufzieht [37]). Als drittes schließt sich an die Preisbestimmung. Die Beschäftigung des Rats mit den Höchstpreisen fand ihren Niederschlag in der Preistaxe; in dieser waren Herstellungspreis und Verkaufspreis in ein bestimmtes Verhältnis zueinander gesetzt.

Hinzu kommt dann die Sorge für die Güte und Menge, die behördlicherseits äußerst häufig geprüft wurden. Ueberaus oft finden sich in den Gewettsrechnungen die Strafen für „wandelbar gud“, d. h. wegen nicht einwandfreier Ware. Wessen Ware dreimal den Anforderungen der Obrigkeit nicht entsprach, dem wurde für eine bestimmte Zeit die Ausübung seines Gewerbes untersagt. Für richtige Menge des verkauften Gutes sorgte der Rat durch den Wäge- und Meßzwang.

Das etwa sind kurz zusammengefaßt die Grundsätze, nach denen der Rat die Versorgung seiner Bürgerschaft sicherzustellen suchte. In den folgenden Abschnitten wird für die einzelnen Bedarfsgegenstände die eingehende Begründung und der urkundliche Beweis gegeben werden.

---

34) Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters, S. 2 ff. (1893).

35) Nach der Gewettrechnung von 1456 wurden 6 Leute bestraft: „he kofte buten tydes.“

36) Nettelbladt, Historisch-diplomatische Abhandlung von der Stadt Rostock Gerechtsame, Rostock 1757, S. 108.

37) Ger. Rechnung 1515: Item 2 mr. sund gegeven dem meler vor de vanen to makende, de de frone up dat market seth up de marked dage.

C. Die Versorgung mit Getreide

I. Getreidehandels- und Vorratspolitik

Bei einer Stadt wie Rostock, die, an einem breiten, schiffbaren Strom gelegen, Haupthafen eines landwirtschaftlich sehr ergiebigen Landes ist, wird der Handel mit Korn stets und von vornherein eine bedeutende Rolle spielen. Es ist erklärlich, daß es darum zwischen den großen Handelsherren, denen an unbeschränkter Kauf- und Ausfuhrmöglichkeit liegt, und den Aemtern, deren Hauptaugenmerk die Versorgung der Bürger ist, zum Kampf kommen kann. Aufgabe der Obrigkeit war es, beider Interessen in Einklang zu bringen; einmal darauf zu sehen, daß die Versorgung der Stadt nicht litt, dann aber auch die Schranken für den Handel nicht zu eng zu ziehen [38]).

Wenn auch die Blüte des Rostocker Getreidehandels nach 1500 liegt und somit der eigentliche Kampf sich unserer Darstellung entzieht, so können wir doch auch schon jetzt diese beiden Punkte feststellen und belegen.

In älterer Zeit ist von einem aktiven Eingreifen zu gunsten einer genügenden Einfuhr nichts zu spüren. Wenn die Belieferung aus irgendwelchen Gründen nicht ausreichte, verbot der Rat die Ausfuhr des in der Stadt befindlichen Getreides. Die Ursachen der Teurung konnten an sich vollkommen unabhängig von der heimischen Ernte sein. Wenn im Ausland Getreideknappheit herrschte, lohnte es sich für die Kornhändler besonders, Korn in Massen aufzukaufen und auszuführen. Durch diese Spekulation konnte die städtische Versorgung geschädigt werden [39]). Ein anderer Grund zum Ausfuhrverbot war Kriegsgefahr. Der Bürger pflegte seinen täglichen Bedarf an Lebensmitteln auf dem Markte zu decken. Wenn nun feindliche Truppen die Zufuhr störten oder abschnitten, konnte plötzlich Not eintreten. Um dem vorzubeugen, wurde sämtliches Korn angehalten [40]). Der Rostocker Rat scheint hierin sehr weit gegangen zu sein. Die Gewett- und Gerichtsrechnungen verzeichnen in einer fortlaufenden Reihe von Jahren Strafen wegen Uebertretung des Ausfuhrverbotes, sodaß man annehmen kann, die Kornausfuhr sei, wenigstens für einen Teil des Jahres, ganz untersagt gewesen [41]). Auf die Dauer ließ sich diese strenge Maßnahme nicht durchführen. Man wählte einen Mittelweg und gestattete die Verschiffung nur auf besondere Erlaubnis des Rates hin [42]).

---

38) Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrhundert, S. 18 ff. (Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, Bd. VIII, 5).

39) Detmarchronik, herausgegeben von Koppmann, S. 410, z. J. 1310.

40) M. U. B. V, 3504, z. J. 1312. Von diesen Verboten sind zu scheiden die rein politischen, auf den Hansetagen oft erlassenen, die nur den Zweck hatten, den Feind zu schädigen. Z. B. 1284 (H. R. I, Nr. 30).

41) Gerichtsrechnungen 1429: Jakob Hove 30 mr. van deme roggen, den he myt unhorsam upscepede. — G. R. 1433: 2 Leute: Dat se vorboden mel uthschepeden. Gerichtsrechnung 1434: Hinrik Botlynk de vorman 11 mr. unde 6 witte penninghe umme den weyten, den he utvoren wolde, do it vorboden was.

42) Gerichtsrechnung 1435: Arnd Kopman socht gnade van synes gastes wegen mit 4 mr. als umme den roghen, den he uthscheped hadde sunder des rades fulbord. G. R. 1457: He schipede mel sunder orlof. G. R. 1467: Dat he weyten scheped hadde sunder orlof. G. R. 1468: Hans Eggers unde Clawes Rode 4 r. g. (= rhinsche gulden), dat se den weyten uth forden sunder orloff.

Um 1500 ist diese Anordnung sogar in die Bürgersprache aufgenommen worden; sie verschwindet jedoch später wieder. Daraus läßt sich schließen, daß dem Handel später kein Hemmschuh mehr angelegt worden ist [43]). Dieser Vorgang zeigt, wie allmählich die Wünsche der Kornhändler Berücksichtigung fanden und zur Aufhebung des sie schädigenden allgemeinen Ausfuhrverbots führten.

Selbstverständlich versuchten viele des einträglichen Geschäfts halber, die Anordnungen des Rates zu umgehen. Diese Versuche zogen bei Entdeckung den Verlust des Gutes nach sich. Es wurde „geschuttet", d. h. beschlagnahmt und zu gunsten des Stadtsäckels verkauft. Es wurden sogar Leute angestellt, deren besondere Aufgabe es war, dies Getreide zu bewachen [44]).

Neben dieser mehr negativen Seite der städtischen Getreidehandelspolitik stehen einige Ansätze zu positiver Fürsorge. Da kommt zunächst die Bestimmung in Betracht, daß jeder Bürger sich auf ein Jahr mit Brotkorn versehen solle; diese ist enthalten in der Bursprake, die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in Gebrauch war [45]). Der Rat ging aber allmählich noch weiter. In einem undatierten, wahrscheinlich aus der Reformationszeit stammenden Mandat beschloß er die Errichtung eines Kornhauses. Damit der „arme, gemene burger", der sich nicht für ein ganzes Jahr eindecken konnte, später keine Wucherpreise zu bezahlen hatte, wurde hier Korn aufgespeichert und für „ziemliches Kaufgeld" an die Bedürftigen verkauft.

Wenn auch viele Bürger Selbstversorger waren und ihren Bedarf an Brot in eigener Bäckerei herstellten, so war die große Menge doch stets auf Brotkauf angewiesen. Es war also für die städtische Versorgung von Bedeutung, daß die Bäcker genügenden Mehlvorrat in der Stadt hatten. Deshalb trug der Rat Sorge, daß jedes Jahr reichliche Mengen von Zunft wegen eingekauft wurden, und befahl, die angeforderte Summe dem Gewett mitzuteilen. Welchen Wert der Rat auf diesen Einkauf legte, zeigt die Verordnung, daß zwischen 4. Oktober und 6. Dezember niemand außer den Bäckern halbe oder ganze Fuhren Weizen aufkaufen dürfe [46]). Eine Festsetzung von Höchstpreisen hat, wie das obenerwähnte Kornhaus-Mandat beweist, nicht stattgefunden.

Eine eingehende Fürsorgetätigkeit entfaltete der Rat auf dem Gebiete der Marktpolizei. Der Kornhandel mußte an eine bestimmte Stelle gebunden werden. Diese wird auch schon in älterer Zeit der Mittelmarkt gewesen sein, der seit der Vereinigung der drei Sonderstädte (Alt-, Mittel- und Neustadt)

---

[43]) Vergl. B. G. R. IV, Heft 2, S. 56 (§ 1 der neueren Paragraphen).

[44]) Im Proscriptionsbuch 1425—65 steht die Urfehde des in Anm. 41 erwähnten H. Botlynk, in der es heißt: ...also umme den weyten, den em de rad hadde schutten laten, alse ik vorboden was, nen korne ut to vorende by vorlust des gudes.... — Lib. proscr. 1425—65, Fol. 25 a: 1439 swor Ghereke Somer ene witlike orveide, ..., alse he secht hadde, dat he de vefte borgermester were und ok mel hemelken let uthschepen, dar he to settet was to bewarende...

[45]) B. G. R. IV, 2, S. 57, § 2 der neuen §§.

[46]) Lib. arbitr. Fol. 14 a unter: de pistoribus. Vortmer den kornekop scholen se holden alse den van oldinghes geholden hebben, den de olderlude des ammethes alle jar den weddemesteren pleghen witlik don, so vakene des behuff is.

um das Jahr 1265 das Herz des wirtschaftlichen Lebens war. Berichtet wird uns nur von dem Verbot jedes Vorkaufs, das vor 1500 allein in Burspraken-fassungen vorliegt, im 16. Jahrhundert aber in unzähligen Sonderwieder-holungen erscheint. Die Aufnahme in die jährlich wiederholte Bursprake beweist, welchen Wert der Rat auf dies Verbot legte; die Gewettrechnungen tun dar, wie oft es übertreten wurde [47]).

Neben der Aus- und Einfuhrregelung kam es darauf an, die Ware selbst zu untersuchen.

„Vortmer beden wi, dat en jewelk schal hebben rechte mate unde rechte wichte", beginnt die zweite Bestimmung der ältesten Bürgersprache [48]). Dieser Befehl allein genügte natürlich nicht. Die Obrigkeit mußte ihren Geboten Gel-tung verschaffen durch tatkräftiges Eingreifen in den Handel. Für rechtes Maß sorgte der Rat durch Aufstellung von Normalmaßen, eines Roggen-, Hafer-, Salz- und Hopfenscheffels [49]). Die Maße waren von verschiedener Größe. Jede Ware mußte mit dem ihr zukommenden Gemäß gemessen werden, da der Kunde nur auf diese Art die ihm zukommende Menge erhielt. Wenn nun jemand dabei abgefaßt wurde, wie er die Maße vertauschte, dann wurde er mit einer hohen Strafe belegt [50]). Daneben wird, wie in andern Städten, Zwang zur Eichung bestanden haben [51]).

Für rechtes Gewicht sorgte die Stadt durch Einrichtung einer Stadt-wage. Schon 1270 werden zwei Wagen genannt [52]). Dieselben werden gemeint sein mit der „major libra" und der „minor libra dicta punder" der Jahre 1408 ff. Sie wurden von der Stadt verpachtet [53]), und zwar für eine derartig hohe Summe, daß sich die Sache für den Pächter nur lohnte, wenn man annimmt, daß alles Korn, überhaupt alle Ware, gewogen werden mußte, anders ausgedrückt: daß Wägezwang herrschte und daß für die Wägung dem Wäger eine bestimmte Summe gezahlt werden mußte. Dieser Zustand bleibt bis zum Ende unserer Zeit bestehen, nur daß die Tätigkeit des Wägers aus

---

47) B. G. R. IV, 2, S. 50. Für die Uebertretungen einige Beispiele: G. R. 1413: pro antiemptione werden 4 Leute bestraft mit Geldbußen von 6 sol. bis 2 mr. — G. R. 1446: Gerd to Wedem 12 ß he dingede korne buten der stad; Hans Betke 24 ß he dingede na korne up dem molendamme.

48) B. G. R. IV, 2, S. 50.

49) Vergl. dazu E. K. H. Krause, Die Rostocker metallenen Normal-scheffel und das Eichverfahren des Mittelalters, H. G. B. 1886, S. 77 ff.

50) Ger. R. 1424: Bertold de winschroder 30 mr. van enen lutten schepel, alsus dat he mit enen roghen schepel hadde haveren ute meten.

51) Techen, a. a. O., S. 200; Quassowski, a. a. O., Heft 59, S. 28.

52) Stadtbuchstück 1270—75, Fol. 1 b.

53) K. R. 1408, 1412, 1413. Stadtbuchstück 1270—75, Fol. 1 b: De libra punder dicta Wenemarus dat 11½ mr. De libra supra aquam 3 mr. dabit Petrus et optinebit eam a cathedra Petri ad duos annos anno 1270 et dat annuatim 12 mr. 4 sol. minus. 1319: 100 mr. (M. U. B. VI, 4064), Käm-mereiregister 1325 ff., Fol. 15 a/16 a. 1327: M. U. B. VII, 4844; 1332, 1336, 1337: M. U. B. VII, 4844 n. Die Pachtsumme beträgt meist 40 mr. (bis 1420), erhöht sich bis zum Ende des Jahrhunderts mit mannigfachen Schwankungen auf 100 mr. (K. R.).

der anfänglichen Nebenbeschäftigung zum Hauptberuf wird [54]). Um den Bürgern mit höchster Wahrscheinlichkeit rechtes Maß zukommen zu lassen, wurde der Wäger in Eid genommen — eine Sicherheit, die dem Mittelalter sehr groß erschien [55]).

Die Kosten für die Erhaltung der Wage trug die Stadt [56]).

Wie für genügende Menge sorgte die Stadt auch für die Güte der Ware. Doch bleibt die Art dieser Aufsicht ganz im Dunkeln. Wir wissen nur, daß die verdorbenen Güter beschlagnahmt und irgendwie verkauft wurden [57]).

Die Versorgung der Bürgerschaft war, wie wir gesehen haben, nicht der einzige Grundsatz der städtischen Handelspolitik. Je stärker der Verbrauch des immer mehr bevölkerten Westens wurde, um so stärker wurde der Kornhandel der Hafenstädte eines reichen Agrarlandes; um so mehr mußten sie sich bemühen, den Handel in ihre Mauern zu ziehen. Stapel- und Fremdenrecht waren die Hauptmittel, den Handel auf den Markt der Stadt zu zwingen [58]).

Auch Rostock besaß ein strenges Fremdenrecht. Fremden war es verboten, bei Strafe von 3 mr. Silbers, von Fremden zu kaufen, ebenso den Bürgern mit dem Geld von Fremden Handel zu treiben. So steht es in der Bursprake von 1400. Dieser Grundsatz hat seit mindestens 1274 gegolten. In diesem Jahre wird nämlich ein Bürger mit einer Geldbuße belegt, weil er für Fremde Korn gekauft hatte [59]).

Daß es für den Getreidehandel von Wichtigkeit war, von jeder Einschränkung, die der Rat etwa zum Nutzen der Bürgerschaft vornahm, frei zu sein, haben wir oben gesehen. Es ist auch erwähnt worden, wie es den Großhändlern gelungen zu sein scheint, die Ausfuhrverbote allmählich ganz abzubauen.

Für den Kornhandel war es sehr wichtig, daß alles Korn, das der Landmann verkaufen wollte, auf den Markt der Stadt gezwungen wurde bezw. nur von dort aus verschifft werden durfte. Für die uns angehende Zeit läßt sich wenig darüber nachweisen [60]). Auf einem Hansetage in Lübeck 1417 wurde verhandelt wegen der Holländer, die „Korn vorkaufen und es in ungewohnten Häfen verschiffen". Man beschloß, daß nur in Hansestädten gekauftes Korn ausgeführt werden dürfe. 1482, als hohe Getreidepreise in Flandern zur Ausfuhr dorthin lockten, beschwerten sich Rostock und Wismar gemeinsam wegen des Ankaufs von Korn und seiner Verschiffung auf dem „Bug" beim

---

54) 1332 (M. U. B. VII, 4844 n.): Civitas locavit Stephano pistori ponderationem ... 1350: ... Benekino candelatori ... K. R. 1416: de Johanne librario ... K. R. 1489: Item van deme wegher.

55) M. U. B. VII, 4844 & n. Im lib. arb. ist ein (undatierter) Eid des Wägers erhalten, der aber, der Sprache nach zu urteilen, einer späteren Zeit angehört.

56) K. R. 1363: 1 mr. lub. pro reformatione libre ... K. R. 1419: Item 3 mr. ad reformationem magne et parve libre. — K. R. 1465: Item 12 ß vor bly de lode to lykenden upper waghe. Item 3 mr. vor 1 punder up de waghe.

57) G. R. 1502: Item entfangen 10 mr. van dem vordorven mele.

58) Naudé, a. a. O., S. 15 f.; vergl. Techen, Marktzwang und Hafenrecht in Mecklenburg (H. G. B. 1908).

59) Geldbußenregister von 1270 (M. U. B. IV, S. 408).

60) Vergl. Koppmann, Zur Geschichte der mecklenburgischen Klipphäfen (H. G. Bl. 1885), S. 101 ff.

Lübecker Rat, der Abhilfe versprach. Rostock versuchte also, möglichst zu verhindern, daß das mecklenburgische Getreide aus irgendwelchen „Klipphäfen" ausgeführt würde — ohne daß ihm das freilich immer gelang.

2. Das Mühlenwesen[61])

Es ist nicht ganz leicht, über die Mühlenverhältnisse in Rostock ein klares Bild zu gewinnen. Zum guten Teil liegt dies daran, daß die Mühlengrundstücke lange im Besitz Fremder geblieben sind, welche die Mahltätigkeit von Knechten vornehmen ließen und sich von der Stadtobrigkeit wohl recht wenig haben in den Betrieb hineinreden lassen[62]). Daran liegt es wohl auch, daß die Müllerzunft erst so spät sich bildet und in der behandelten Zeit überhaupt nicht erwähnt wird.

Das Eigentumsrecht der Mühlen wechselte vielfach. Doch ist ein Teil dauernd in städtischem Besitz gewesen. In jeder Mühle hatten zwei Ratsherren die kaufmännische Leitung, ein Meisterknecht besorgte das Mahlwesen. Die Rechnungsablage geschah in der gewöhnlichen Weise vor dem Rat. Dies Mühlenamt hat aber nie eine große Bedeutung gehabt. Seit 1486 ist es mit dem Münzamt vereinigt, und in den Rechnungen dieser Jahre wird das Mühlenwesen kaum einmal gestreift.

Der größere Teil der Mühlen ist stets Privateigentum geblieben. Und zwar tauchen Vertreter der vornehmsten Geschlechter unter den Inhabern auf. Die meisten von ihnen, 16 an der Zahl, schlossen 1417 einen Vertrag zu gemeinsamer Verwaltung ihrer Mühlen unter einem Mühlenmeister. Ob durch diese Maßnahme eine Verteuerung des Mahlens hervorgerufen wurde oder welches sonst der Grund war — genug, die Bürgerschaft fühlte sich beschwert und erlangte in dem erzwungenen Bürgerbrief von 1428 die Aufhebung dieses Konzerns: Man schol dath molenwerck holden, alszo dat van oldiges ene wanheit und recht is[63]).

Ueber das Verhältnis der Müller zur Obrigkeit, über die Anordnungen zum Schutz des Publikums fließen die Quellen so spärlich, daß nur einige vorsichtige Vermutungen geäußert werden können. Das Verhältnis der Damm-Müller zur Stadt scheint nach einer Eintragung ein ganz besonderes gewesen zu sein; wenn man diese Nachricht verallgemeinern dürfte, war es verboten (für die Bürger?), in den Mühlen auf dem Mühlendamme Korn mahlen zu lassen[64]). Weitere Belege für diese merkwürdige Einschränkung habe ich nicht finden können. Sie ließe sich vielleicht dadurch erklären, daß die Damm-Mühlen im Besitz Fremder, vielleicht katholischer Geistlicher waren.

Es ist oben dargelegt worden, wie der Rat durch den Wägezwang das Publikum vor Uebervorteilung schützen wollte. Dieser Grundsatz läßt sich auch bei dem

---

61) Zu folgendem vergl. Dragendorff, Zur Geschichte des Amts der Wassermüller, B. G. R. III, 2, S. 67 (1901).

62) Vergl. Dragendorff, Gewerbetreibende, B. G. R. II, 4, S. 42.

63) Lange, Rostocker Verfassungskämpfe bis zum Jahre 1400; Rostocker Gymnasialprogramm, 1888, S. 29.

64) G. R. 1523: Raffael gifft dar vor, dat he malen leth upp dem damme...

Mühlenwesen verfolgen. Die geradezu ungeheure Summe von 300 mr. zahlt ein Gerd Bresemann, weil er „einiges Mehl", oder wie es an anderer Stelle heißt, „dat punt mel" falsch gewogen hatte [65]). Noch eine andere Notiz könnte hierher gehören, wenn man die Gepflogenheiten anderer Städte zum Vergleich heranzieht. Alle Bürger werden ihre Zeiten gehabt haben, an denen sie vorzugsweise ihr Korn mahlen ließen. Da konnte leicht ein großer Andrang der Kunden entstehen und den Müller dazu verführen, Bestechungsgelder zu nehmen, indem er bestimmte Kunden vorzog. Außerdem konnte natürlich bei starkem Gedränge Unordnung einreißen, der eine sich vor den andern vordrängen, Streitereien entstehen usw. Deshalb setzte die Behörde vielfach durch Marken die Mahlreihenfolge fest. Für die Umgehung dieser Reihenfolge wäre dann die eingetragene Strafsumme bezahlt [66]). Doch ist vollkommene Gewißheit auch hier nicht zu erzielen.

D. Die Versorgung mit Brot

I. Das Bäckergewerbe

Die Spezialisierung des ganzen Lebens, vor allem des Gewerbes, wie sie heute eingetreten ist, hat für das gesamte Mittelalter nicht in diesem Maße gegolten. Wenn es auch zweifellos in Rostock stets Bäcker gegeben hat, die sich der Herstellung einer Art von Gebäck besonders widmeten und darin ihre Fertigkeit vor den andern ausbildeten, so ist eine Trennung in verschiedene Aemter, wie sie die spätere Zeit z. B. in den Los- und Festbäckern kennt, vor dem 17. Jahrhundert nicht nachzuweisen [67]). Die erhaltenen Statuten sprechen nur von Bäckern im allgemeinen.

Der Verkauf der von den Bäckern in ihrer Bäckerei hergestellten Waren durfte nicht in ihren Häusern geschehen, sondern ging vor sich in den Brotbänken, die wie alle diese gewerblichen Einrichtungen nach den drei Stadtteilen getrennt lagen. Diese Verkaufsstellen waren sämtlich im Besitz der Stadt, die für ihre Erhaltung aufkommen mußte [68]), und wurden von ihr an die Bäcker verpachtet. Es waren kleine Buden mit einem „lit" versehen, das zugleich als Verkaufstisch (wenn es hinabgeklappt war) und als „Fenster" (wenn es geschlossen wurde) diente. Im Jahre 1325 wurde eine Abgabe von 1 β für jedes Fenster gezahlt [69]). Den Bäckern scheint diese Regelung auf die Dauer nicht genehm gewesen zu sein. Denn die Bäcker der Mittelstadt schlossen 1359 mit

---

[65]) 1501, April 8, Urfehde des Gherd Bresemann, der gefangen war, ... so dat ick hebbe de wichte vorvelschet, de de wegher tho Rostocke gheweghen heft van weghen etliches mels. — Ger. R. 1501: 300 mr. (3 hundert mark) gaff Gerd Breseman, dat he valsche wychte upp dat punt mell gemaket hadde.

[66]) Vergl. Bertha Quassowski, a. a. O., S. 34. — Weinamtsrechnung 1450: Item so hebben se entfangen 20 mr. van Drewes Heytken, dat he lete malen mit enem andern teken.

[67]) Dragendorff, a. a. O., B. G. R. II, 4, S. 44 f.

[68]) Z. B. K. R. 1412: De brotscharen to behengende unde lathende ... Item de brotscharen to deckende ... Aehnliche Ausgaben finden sich jedes Jahr.

[69]) Kämmereiregister 1325 ff. (M. U. B. VII, 4603).

dem Rat ein Abkommen, wonach sie ohne Rücksicht auf ihre Zahl jährlich 20 mr. für die Brotbänke zahlen wollten. Doch scheint dieser Vertrag bald in Vergessenheit geraten zu sein. Denn 1363, 1379 und 1380 zahlen die Bäcker 19 mr., 1408 30 mr. Abgaben. Von 1419 an erscheint ein ganz anderes Bild: von nun an werden nur Abgaben der Bäcker aus den drei Stadtteilen gemeinsam gebucht; die Höhe der Zahlung beträgt bis 1500 mit geringen Ausnahmen 20 mr.[70]).

Wenn der Rat die Verkaufsstellen so festlegte und, wie wir nachher sehen werden, der Ausübung des Handwerks mannigfache Beschränkungen auferlegte, so mußte er als Gegengabe gegen diese Einengungen dem Gewerbe einen sicheren Schutz gewähren. Es galt, das einheimische Bäckeramt zu schützen, die Konkurrenz auswärtiger Bäcker zu verhindern. Deshalb hatten nur einheimische Bäcker das Recht, Backwaren in der Stadt zu verkaufen. Diese Verordnung ist uns nicht im Wortlaut erhalten. Wir können sie aber mit völliger Sicherheit aus einer Urfehde des „Hans Pade tho Parchentin" vom Jahre 1471 erschließen[71]). Dieser hatte Brot nach Rostock und Warnemünde hineingebracht und dort verkauft. Hierbei hatten ihn aber die Aelterleute, die, wie wir noch sehen werden, die Kontrolle über die Brotversorgung hatten, abgefaßt und in Wahrung ihres alten Rechts ins Gefängnis gesetzt.

Aber auch die Verkaufsbefugnisse der Bäcker gegen die benachbarten Gewerbe waren genau abgegrenzt. So war es ihnen z. B. verboten, Grütze zu verkaufen. Das war einem eigenen Amte, den Grützmachern, vorbehalten[72]).

2. Sorge für den Käufer

Das Mittelalter, das die heutige allgemeine Volksnahrung, die Kartoffel, nicht kannte, war in der Hauptsache auf Brot als Nahrungsmittel angewiesen. Davon mußte stets eine genügende Menge auf dem Markte sein. Es sollte aber auch nicht im Ueberfluß hergestellt werden und verkommen; denn dadurch erlitt der Hersteller Schaden. Deshalb schrieb der Rat in einer eingehenden Verordnung um das Jahr 1400 herum vor, wieviel im Höchstfall der einzelne Bäckermeister („de synes sulves is") backen dürfe. Jeder solle zweimal in der Woche backen, an jedem Backtag 2 molder Roggen- und 1 molder Weißbrot, dazu für 10 β Semmel und „stakelweggen"[73]). Eine besondere Bestimmung

---

[70]) M. U. B. XIV, 8085, und die Kämmereirechnungen der einzelnen Jahre.

[71]) 1471 Febr. 1. Er bekennt: ... Also ick gesetten hebbe in der stad slote to Rozstock umme der sake willen jegen gud recht und jegen de vrigheyt des amptes der beckere gebacken hebbe unde myn brot to Warnemunden unde to Rostock eremen Ampte to vorvange und myt vrevele in gevoret unde vorkoft hebbe jegen de vrigheyt eres amptes, dar my de olderlude der beckere umme behardet hebben unde in de slote gedrenget, darumme scholde gebetert hebben den broke na gesett unde vrigheyt eines amptes, dar se se van oldinges mede begiftiget unde ere ampte vor mengen jaren van deme rade to Rostock bestediget is ...

[72]) G. R. 1436: Syvert de bekker 5 mr. dat he grutte vorkofte.

[73]) Aus der Verordnung „de pistoribus" im lib. arb. Fol. 14 a: To deme ersten: een jewelik becker, de synes sulves is, de mach backen twye in der weken uppe enen jewelken backeldach twe molder roggen brodes unde en molder wittes brodes an weggen unde uppe teyn sol. an semelen unde stakelweggen.

traf der Rat für die Zeit vom 25. Juli bis 11. November. Während dieses Zeitraumes ist bei gleichbleibender Zahl der Backtage die Menge des Roggenbrotes geändert, ohne daß sich genau nachweisen läßt, ob eine Erhöhung oder Verminderung damit beabsichtigt ist. Die Menge des Weizenbrotes und der Semmel war unverändert [74]). Man möchte diese Bestimmung für eine herabsetzende Maßnahme halten, wenn man daran denkt, daß im Herbst sich viele Bürger selbst mit Korn eindeckten und deshalb der Brotverkauf herabging.

Der Rat legte diese angegebene Menge nicht unveränderbar fest. Das Statut war elastisch gedacht: Wenn die Menge des zum Verkauf ausliegenden Brotes zu groß oder zu klein war, sollten die Aelterleute bei den Weddeherren vorstellig werden, mit denen gemeinsam sie dann die Menge erhöhen oder vermindern konnten [75]).

Hierin spricht sich gleicherweise die Sorge für die Bürgerschaft und für das Bäckeramt aus. In erster Linie sollte genügend Backwerk vorhanden sein, damit der Bürger nicht in Not geraten konnte; aber auch der einzelne Meister sollte keinen Schaden erleiden durch Altwerden des Brotes.

Die ausreichende Belieferung war nur ein Teil der Brotversorgung. Daneben tritt die Prüfung von Güte und Menge der vorhandenen Ware.

Jeder Bäcker war verpflichtet, an bestimmten Tagen frisches Brot zu backen. Allerdings war der Verkauf von altem Brot nicht gänzlich untersagt; es war aber strenge verboten, altes Brot auf der frischen Auflage feilzuhalten und es dem Käufer als frisches anzubieten [76]). Handelte ein Bäcker dieser Verordnung zuwider, so wurde seine Ware eingezogen. Außerdem mußte das Brot aber auch gut gebacken sein und rechtes Gewicht haben. Wessen Brot „wandelbar" war, d. h. den behördlichen Anforderungen an Güte und Schwere nicht entsprach, wurde in 10 β Strafe genommen, sein Brot aber wurde zerschnitten und an die Armen verteilt. Diese Bestimmung wurde noch dadurch verschärft, daß nach dreimaligem schlechten Befund der Meister aus dem Amte gestoßen wurde, bis der Rat seine Aufnahme wieder gestattete [77]). Einer besonders scharfen Prüfung unterlag das zur Ausfuhr bestimmte Brot. Denn die

---

[74]) Vortmer an der tyd des herveſtes ſo mach een jewelik becker backen uppe jeweliken backeldach, in der weken twye, uppe 10 mr. in roggenbrode unde en molder wittes weyten brodes an weggen unde uppe 10 ſol. in ſemelen. Unde de tyt antoſtande to Sunte Jakobes dage warende wente to Sunte Mertensdage.

[75]) Were over dat ſake, dat des behoff unde not were an deſſen vorſcreven tiden, ſo mogen de olderlude dat backent meren edder mynren na rade der weddemeſtere.

[76]) Erſchloſſen aus G. R. 1452: H. Molre 10 β he bok nicht up dat verſche lit (ähnlich öfter, auch 1456, 1459, 1462). Aus G. R. 1472: „he vorſumede dat bete lijt", und G. R. 1519: „Cl. B. gifft, dat he to tidigen bock 2 mr." kann man ſogar ſchließen, daß der Tag des Backens feſtgeſetzt war. Aus der Verordnung „de pistoribus": Vortmer en jewelik becker olt brot brochte uppe dat verſche lyt, dat brot ſchal vorvaren weſen unde ſchal ſynen broke beteren deme rade mit 10 ſol.

[77]) Aus der Verordnung „de pistoribus": Vortmer welkemen becker ſyn brot wert wandelbar gevunden, de ſchal dat wedden mit 10 ſol., und dat brot ſchal me ſnyden unde vor god gheven. Vortmer welkemen becker ſyn brot wert uppenomen drye an de jare, de ſchal ſynes ammetes enberen ſo lange, wen he gnade manen kan van deme rade.

Ehre des Bäckeramtes und der ganzen Stadt hing davon ab, daß es gut war. Darum ließ der Rat jedes Malter vor der Ausfuhr durch die Aelterleute besichtigen [78]).

So wichtig auch die Prüfung von Güte und Gewicht war, so erschöpfte sich die Aufgabe des Rates doch nicht in ihr. Sollte die Versorgung auch der ärmsten Bürger mit diesem wichtigen Nahrungsmittel sichergestellt werden, so mußte der Käufer vor Wucherpreisen geschützt werden. Aus dieser Forderung ergibt sich die Festsetzung von Höchstpreisen. Hierbei sind zwei Wege denkbar: 1.) Nach wechselndem Getreidepreis ändert sich dauernd auch der Brotpreis. 2.) Der Brotpreis bleibt fest und unverändert; bei wechselndem Getreidepreis schwankt das Gewicht des Brotes in ganz bestimmten Verhältnis: Je teurer das Getreide, desto weniger wiegt das Brot und umgekehrt.

Der Rostocker Rat wählte — in Uebereinstimmung mit vielen andern Städten — den zweiten Weg. Das Ergebnis war die Brottaxe, die, aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts stammend, im liber arbitriorum erhalten ist und in ähnlicher Form Jahrhunderte lang in Geltung war.

Ich gebe sie in folgendem in Tabellenform wieder.

Brottaxe.

Preis für 1 Scheffel		Gewicht [79])		
Weizen	Roggen	2 wegge	Schönroggen	Grobroggen
	1 ß		6 mark	9 mark
	14 den.		5 1/2 mark	8 mr. + 1 verd.
	15 den.		5 mr.	7 1/2 mr.
16 den.		4 1/2 mr.		
	17 den.		4 1/2 mr.	7 1/2 mr. — 1 verd.
18 den.	18 den.	4 mr. + 1/3 verd.	4 mr.	6 mr.
20 den.	20 den.	4 mr. — 1/2 verd.	4 mr. — 1 verd.	6 mr. — 1 1/2 verd.
	21 den.		3 1/2 mr.	5 mr. + 1 verd.
22 den.		3 mr. + 1 1/2 verd.		
	23 den.		3 mr. + 1 verd.	5 mr. — 1/2 verd.
2 ß	2 ß	3 mr.	3 mr.	4 1/2 mr.
26 den.		3 mr. — 3 lode		
28 den.		10 1/2 verd.		
30 den.		10 verd. — 1 lod		
32 den.		9 verd.		

[78]) Vortmer en jewelik becker, de brot backet to kope, dat me uthsenden schal to der zee, de schal yslik molder wisen synen olderluden, er dat brot uthschepet wert bi 10 sol. brokes.

[79]) 1 mark = 1/2 Pfund (Schiller-Lübben, III, S. 34). 1 mark = 4 verdinghe = 16 lod (ebd. II, S. 730).

Die Gewichtsherabsetzung ist ganz gleichmäßig vorgenommen worden. Um das deutlicher zu machen, als es bei den wechselnden Gewichten und Münzsorten möglich ist, ist in der folgenden Tabelle alles auf „penninghe“ und „verdinghe“ umgerechnet worden. Während bei den ersten fünf Preisen das Gewicht um 1½ bzw. 2 und 3 verding fällt, sinkt es bei den letzten vier um ¾ bzw. 1½ und 2 verding. Je höher der Preis ist, desto weniger schnell geht das Gewicht herunter; je niedriger der Preis, desto rascher sinkt das Gewicht. Auffällig ist noch die Preisgestaltung. Der Roggen steigt abwechselnd um 2 und 1 „penning“, der Weizen regelmäßig um 2 „penninge“. Welchen Grund diese Merkwürdigkeit hat, läßt sich nicht sagen.

Preis		Gewicht		
Weizen	Roggen	2 wegge	Sch. roggen	Gr. roggen
	12		24	36
	14		22	33
	15		20	30
16		18		
	17		18	27
18	18	16½	16	24
20	20	15	15	22½
	21		14	21
22		13½		
	23		13	19½
24	24	12	12	18
26		11¼		
28		10½		
38		9¾		
32		9		

So war also in allen Dingen einigermaßen Vorsorge getroffen, daß die Bürger reichlich gutes und preiswertes Brot erhalten konnten. Ueberall hatte der Rat bis ins einzelne hinein Vorschriften gegeben. Diese Anordnungen hätten aber zum großen Teil nur auf dem Papier gestanden, wenn die Obrigkeit nicht über ihre Anwendung gewacht hätte.

Die Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit über Gewerbevergehen hatten die Gewettsherren. Sie setzten die Strafe für begangene Vergehen und Uebertretungen fest. Die ausführenden Organe aber waren die Aelterleute. Sie nahmen die eigentliche Ueberprüfung der Bäcker vor. Das folgt schon daraus, daß ihnen die Besichtigung des Ausfuhrbrotes oblag. (Vergl. oben.) Es läßt sich auch

folgern aus einer Gewettrechnung, in der ein Bäcker bestraft wird „umme wandelbar brot und vorachtent der olderlüde". Beide Strafen stehen sicher miteinander in Zusammenhang: Bei der Brotschau ist die Ware von den Aelterleuten beanstandet worden. Darüber zornig vergeht sich der Betroffene gegen die Prüfer [80]).

Wie oft die Brotschau stattfand, kann ich nicht nachweisen. Vielleicht ist eine bestimmte Anzahl von Untersuchungen gar nicht vorgeschrieben gewesen; sondern, um die Prüfung wirklich wirksam zu machen, kamen die Aelterleute ganz plötzlich und unerwartet. Ganz selten kann sie nicht gewesen sein, da einmal die Strafe wegen „wandelbar brot" oder „unwanlik bakkent" ziemlich oft verhängt sind und andererseits eine Prüfung nur dann Sinn hatte, wenn sie ziemlich häufig geschah.

Da die Aelterleute selbst aus den Reihen der Bäcker stammten, war natürlich stets die Gefahr vorhanden, daß sie mit ihren Amtsgenossen gegen die Obrigkeit zusammenhielten. Um dem vorzubeugen, hatte der Rat ein Mittel, das häufig angewendet wurde und das in jener religiös so stark gebundenen Zeit meistens genügend Schutz bot: den Eid, nach dem sie verpflichtet waren, alle Fehler zu melden und keine Strafen zu unterschlagen [81]).

Der Rat hatte also drei Aufgaben zu lösen: Sicherung des Vorrats, Sicherstellung der Menge und Güte der Ware, gerechte Preisgestaltung. Er mußte bei allen die Belange der beiden Parteien berücksichtigen, durfte aber nie die Bäcker zu mächtig werden lassen. Denn oberstes Ziel war und blieb die Versorgung der Bürgerschaft.

Wir haben die Mittel kennen gelernt, durch die er dies erreichte: Festsetzung der Backmenge, Gewicht- und Qualitätsprüfung, Preistaxe. Hierdurch mußte, bei richtiger und sorgsamer Anwendung dieser Mittel, die gesetzte Aufgabe durchzuführen sein.

E. Die Versorgung mit Fleisch

I. Das Fleischergewerbe

Der Fleischverbrauch des Mittelalters ist im Vergleich zu dem der Neuzeit sehr groß gewesen [82]). Fleisch war nicht wie heute eine Zuspeise, die in Notzeiten möglicherweise auch ganz fehlen kann, sondern nahm (in den Seestädten neben dem Fisch) einen Hauptplatz auf der Tafel des Bürgers ein. Es ist einleuchtend, daß ein Gewerbe, das den Fleischbedarf der Stadt deckte, eins der größten und notwendigerweise auch eins der einflußreichsten werden mußte. So ist denn auch die Zahl der Fleischernamen in den ältesten Urkunden

---

[80]) G. R. 1452: 6 Strafen „umme wandelbar brot", darunter: wandelbar brot unde vorachtent der olderlude.

[81]) Lib. arb. Fol. 95 b: Oldermanne der ampte sweren aldus: Dar ik to koren byn, dat ik dar nutte to wesen na alle mynen vyf synnen, des rades broke nicht under to thende, deme rade truwe, holt unde horsam to wesende...

[82]) Martha Genzmer, Das Fleischergewerbe in Mecklenburg vom 12.—14. Jahrhundert, J. M. G. LXXX (1915), S. 191; Adler, a. a. O., S. 7 f.

sehr groß, und im 15. Jahrhundert gehören die Knochenhauer zu den Aemtern, die am meisten Bewaffnete zum Stadtdienst stellen mußten [83]).

Wir bemerken von Anfang der Ueberlieferung an eine scharfe Scheidung zwischen den einzelnen Teilgebieten des Berufes. Die Küter oder mactatores [84]) heben sich deutlich von den Knochenhauern, den carnifices, ab; und beide haben mit den Speckschneidern oder „lardiscide", auch „slavi" genannt, nichts zu tun. Der Rat hat die Verkaufsbefugnisse dieser drei genau gegeneinander abgegrenzt.

Die Küter waren die eigentlichen Schlachter, die mactatores. Sie übten ihre Tätigkeit in den Schlachthäusern aus. Diese Schlachthäuser waren Eigentum der Stadt. Sie wurden an die Küter gegen Zahlung einer Abgabe verpachtet. Es lassen sich mindestens 4 Schlachthäuser nachweisen: 3 im Küterbruch und 1 in der Neustadt. Die Erhaltung der Gebäude lag der Stadt ob, wie die häufigen Ausgabeposten der Kämmereirechnungen beweisen [85]).

Den Knochenhauern (carnifices) blieb als eigentliche Tätigkeit die Zerteilung und der Verkauf der von den Kütern geschlachteten Tiere. Aber auch diese Befugnis wurde vom Rat noch eingeschränkt; in einer Verordnung von 1330 wurde ihnen der Verkauf von Schweinefleisch untersagt. Nur an drei Markttagen vor Ostern durften sie Schulterstücke (scapulas), Schinken (tybias), ganze Seiten (integra latera) und frisches Schweinefleisch feilhalten [86]).

Der Verkauf des Fleisches war an die Scharren (macella) gebunden, die ebenfalls nach Stadtteilen getrennt waren. Sie lassen sich schon früh nachweisen (für die Mittelstadt seit 1259, für die Altstadt seit 1266, für die Neustadt seit etwa 1270) und haben sicher seit Gründung der Stadt bestanden [87]). Sie waren Eigentum der Stadt und wurden von ihr gegen einen bestimmten jährlichen Zins verpachtet. Nach dem Kämmereiregister von 1325 hatte die Stadt in den alten Scharren 36 Buden, deren jede 1 mr., in den Mittelscharren 28, deren jede 2 mr., in den neuen Scharren 20 Buden, deren jede 1 mr. jährlich als Pacht eintrug. Nach den Kämmereirechnungen der

---

[83]) Dragendorff, Gewerbetreibende (B. G. R. II, 4, S. 39 f.). Koppmann, Die Wehrkraft der Rostocker Aemter, H. G. B. 1886, S. 165.

[84]) Die Küter sind nicht den Wendschlächtern oder slavi gleichzusetzen (Genzmer, a. a. O., S. 203). In den K. R. werden stets die Abgaben der slavi (später Speckschneider) von denen der Küter getrennt gebucht. Demnach sind auch die Angaben der Verfasserin über den Speckhandel der Küter zu berichtigen. Vergl. auch Mann-Lisch, a. a. O. (J. M. G. XXI, S. 29 f.).

[85]) M. U. B. III, 2194 (a. 1292—97): Es zahlen 5½ mr. die „domus anterior mactatoria", 6 mr. die „domus mactatoria nove civitatis", 2 mr. die „domus mactatoria exterior, 4½ mr. die domus mactatoria media. Daß die „domus mactatoria nove civitatis" wirklich in der Neustadt lag (wonach Dragendorff, a. a. O., S. 38, zu ändern) erweist K. R. 1488: Item 3 mr. de kuterkaven by deme butzebar. Daß die drei andern im Küterbruch lagen: 1307 (M. U. B. X, 5140) ... in tribus domibus mactatoriis civitatis in palude fartorum sitis.

[86]) M. U. B. VIII, 5162.

[87]) Dragendorff, a. a. O. (B. G. R. II, 4, S. 40). Für die Altstadt schon 1266: Stadtbuch I, Fol. 33a: H. tabernarius juxta antiqua macella ....

späteren Zeit zahlten die Knochenhauer der Altstadt meist 55 mr., die der Mittelstadt meist 55 mr., die der Neustadt 29 mr. Stättegeld [88]).

Die Befugnis, mit Schweinefleisch zu handeln, die den Fleischern vorenthalten war, stand den Wenden oder Speckschneidern zu (Slavi, lardiscide). Die Bezeichnung „slavi" deutet an, daß ursprünglich Wenden dem Stamme nach diesen Beruf ausgeübt haben. Allmählich hat sich der Rassenunterschied verwischt; das Wort „slavi" blieb als Gewerbebezeichnung. Sie durften auf ihren alten Verkaufsplätzen an der Ellernbrücke am Montag und Donnerstag das ganze Jahr hindurch Speck verkaufen. Von Michaelis bis Weihnachten war ihnen auch der Handel mit Rind- und Hammelfleisch jeder Güte in halben und viertel Stücken gestattet; für die übrige Zeit des Jahres durften sie mit Rindern minderer Qualität handeln, wenn nämlich der Wert dieser Tiere 24 β nicht überstieg [89]). Als Abgaben zahlten sie nach dem Kämmereiregister von 1325 von jeder „mensa" 4 sol. [90]). Die Kämmereirechnungen bis 1429 buchen meist als Gesamtsumme 24 β, von da an 22 β.

2. Sorge für den Käufer

Die städtische Weide war so reich bemessen, daß es vielen Bürgern möglich war, sich selbst Vieh zu halten und sich selbst mit Fleisch einzudecken. Diese Selbstversorgung schädigte entschieden das Amt der Fleischer und widersprach daher dessen Wünschen. Das Fleischeramt wurde jedoch noch mehr geschädigt durch eine andere Maßnahme. Jeder Bürger sollte die Gelegenheit haben, seine Kuh oder seine Schweine ohne die Schlächter als Zwischenglied direkt vom Erzeuger zu erhandeln. Daher ordnete der Rat an, daß jeder Knochenhauer von einem schon abgeschlossenen Kauf zurücktreten mußte, wenn ein Bürger das betreffende Stück Vieh kaufen wollte; nur mußte der Bürger dann ein Aufgeld von 6 den. für ein Rind und 2 den. für ein Schwein zahlen. Dadurch war der einzelne Bürger fast ganz unabhängig vom Fleischeramt und seiner Preispolitik [91]).

So groß auch die Menge des in der Stadt gehaltenen Viehs sein mochte, so reichte sie doch nicht aus, den Fleischbedarf der Bürgerschaft zu decken. Dazu bedurfte es der Einfuhr vom Lande, des Fleischhandels. In wessen Händen der eigentliche Viehhandel lag, können wir nicht feststellen. Sicher ist, daß die Fleischhauer keinen Handel treiben durften. Ihnen war nur erlaubt, für ihren eigenen Gewerbebetrieb zu kaufen, und zwar nicht mehr als zwei Ochsen und vier Kühe zur Zeit. Diese Maßnahme lag ganz in der Linie der Ratspolitik, die verhindern wollte, daß der Fleischverkauf Monopol eines Amtes wäre. Auch die Umgehung dieses Verbotes, daß zwar jeder einzeln kaufte, aber nur einer das Vieh bekam und die andern mit einem Geldgewinn abfand, war ins Auge gefaßt und unterbunden. Jeder war verpflichtet, das Vieh, welches er kaufte, auch schlachten zu lassen. Damit war die Bildung jedes Großbetriebes unmöglich gemacht [92]).

---

88) Dragendorff, a. a. O., A. R. 1355, 1408 ff.
89) M. U. B. VIII, 5162.
90) M. U. B. VI, 4008.
91) Lib. arb. fol. 12a (B. G. R. I, 4, S. 65). Ueber die Vieh- und Weidewirtschaft der Stadt vergl. oben.
92) Ratsverordnung um 1400 (B. G. R. I, 4, S. 65).

Die reichliche Schlachtviehlieferung allein genügte nicht, die Versorgung sicherzustellen. Was nützte es, daß Fleisch in der Stadt war, wenn es von den Schlachtern zurückgehalten wurde, um dadurch höhere Preise zu erzielen. Es kam darauf an, daß dieser Vorrat den Bürgern auch wirklich zugänglich gemacht wurde. Das erreichte der Rat durch eine Reihe von Maßnahmen, die zum Teil schon in anderm Zusammenhang erwähnt worden sind.

Aller Vorrat sollte auch wirklich zum öffentlichen Verkauf kommen, das heißt positiv ausgedrückt: aller Fleischhandel war nur in den städtischen Scharren erlaubt; negativ: jeder „Vorkauf" mußte ausgeschaltet werden. Das Verbot des Vorkaufs vor den Toren oder in den Schiffen wurde sogar in die Bursprake aufgenommen [93]).

Die Fleischer mußten sich eine weitgehende Einschränkung ihrer Rechte gefallen lassen, damit sie ihre Macht nicht zum Nachteil der Bürgerschaft ausnutzen konnten. Deshalb wurden als Gegengewicht die Speckschneider weitgehend mit Vorrechten begabt. Die Möglichkeit, Fleisch vom Verkauf zurückzuhalten, war gewiß nur gering, da es nach einigen Tagen schlecht wurde. Diesen Vorgang konnte man aber hintanhalten durch Einsalzen. Dadurch kamen die Verkäufer in die Lage, ihre Ware beliebig lange liegen zu lassen und zu gelegener Zeit auf den Markt zu bringen. Auch hier griff der Rat ein. Nicht jeder beliebige Meister durfte Salzfleisch verkaufen, sondern nur derjenige, der eine besondere Erlaubnis vom Rat hatte. Wer es ohne diese Konzession verhandelte, mußte eine Strafe von 60 ß bezahlen [94]). Auch das Verbot, Großbetriebe einzurichten, von dem oben gesprochen ist, hatte sicher den Sinn, nicht einzelnen oder Genossenschaften die Versorgung ausschließlich in die Hand zu geben.

Die in genügender Menge eingeführte Ware mußte nun aber auch den Bedürfnissen der Bürger in jeder Weise entsprechen. Da die vielen pestartigen Krankheiten des Mittelalters überhaupt Vorsicht beim Nahrungsgenuß zur Pflicht machten, so war die Sorge für einwandfreie Güte des Fleisches eine besonders wichtige Forderung.

Im allgemeinen wurde in jener Zeit finniges Fleisch nicht für gesundheitsschädlich gehalten, und sein Verkauf war daher, wenn es auch als minderwertig galt, zu niedrigerem Preise gestattet. Der Rostocker Rat scheint hier jedoch eine tiefere Einsicht gehabt zu haben. Er untersagte den Verkauf und belegte die Uebertretung mit hoher Geldstrafe [95]). Als minderwertig oder sogar ungesund und ekelerregend galt auch das Fleisch von trächtigem Vieh; es zu verhandeln wurde deshalb ebenfalls verboten [96]). Eigenartig ist eine Eintragung der Gewettrechnung von 1511, aus der man schließen könnte, daß nicht ganz einwandfreies Fleisch von Stadt wegen zu billigem Preis zum Verkauf

---

[93]) Abgedruckt B. G. R. IV, 2. Außerdem G. R. 1448: Sotebotter 1 mr. vor den vorkop, den he dede an lameren buten sunte Peters dor. G. R. 1467: he kofte lamere uth der schuten. Schon 1278: pistor in domo Wasmodi emit carnes in navi.

[94]) B. G. R. I, 4, S. 65.

[95]) Adler, a. a. O., S. 23. G. R. 1476: Hosank 10 mr. vorkoft vinnych vlesk.

[96]) G. R. 1468: M. M. 11 ß he (hadde) to kope en drachtich swin.

kam [97]). Auch gefallenes Vieh in den Fleischbänken bei gutem auszulegen oder auch nur es einzusalzen war nicht erlaubt [98]). Daß faules Fleisch, dessen Genuß unbedingt schädlich war, vom Verkauf ausgeschlossen blieb, ist selbstverständlich [99]). Es sollte aber nicht nur schlechte Ware ausgeschieden werden, sondern wirklich gutes Fleisch in den Scharren zu kaufen sein. Die Hauptsache hierbei war, daß die Ware frisch war: beim Fleisch wichtiger noch als beim Brot. Deshalb setzte der Rat eine bestimmte Frist, nach welcher das Fleisch nicht mehr als frisch galt. Wie lang diese war (ob vielleicht zwei Tage wie in Osnabrück) [100]) ist in unsern Quellen nirgends überliefert. Die Bestimmung als solche wurde ziemlich genau beobachtet. Das beweisen die Strafen „pro carne superposito", später „umme uppesettet vlesch", die bis 1477 mit großer Regelmäßigkeit wiederkehren, dann aber plötzlich verschwinden. Dies Schweigen der Quellen wird ein Zufall sein. Denn es ist nicht anzunehmen, daß die Anordnung aufgehoben worden ist.

Der Fleischverkauf nach Gewicht ist zum Teil bis in die Gegenwart nicht üblich gewesen [101]), wenigstens hier in Mecklenburg. Aus den Quellen können wir nirgends auch nur den Versuch bemerken, Wandel zu schaffen, obgleich eine Aenderung hier doch eigentlich auf der Hand gelegen hätte und in vielen Städten auch tatsächlich durchgeführt worden ist [102]). Statt dessen ist auch amtlich die Zerlegung und Feilbietung in Halben, Vierteln und Seiten anerkannt worden. Man überließ es in diesem Falle den Käufern, sich vor Uebervorteilung zu schützen. Bei dieser Sachlage kann von einer behördlichen Preisfestsetzung auch nicht die Rede sein. Denn bei der Dehnbarkeit der Gewichtsbestimmungen wäre dies sinnlos gewesen.

Die Fleischschau war, da das Vieh in den städtischen Schlachthäusern geschlachtet und in den städtischen Scharren verkauft wurde, auf diese beiden Orte beschränkt. Auch hier haben sicher die Aelterleute die eigentliche Prüfung vorgenommen (der oben bei den Bäckern genannte Eid gilt ja für alle Aemter), beim Schlachten vielleicht auch die Küter. Die Oberaufsicht führten hier wie bei allen Gewerben die Gewettsherren, deren Gericht auch die Knochenhauer unterstellt waren. Wegen des Fehlens urkundlicher Nachrichten kann eine eingehendere Darstellung nicht gegeben werden.

Die Aufgabe des Rates bei der Fleischversorgung können wir auf eine zweiteilige Formel bringen: genügende und gute Versorgung der Bürgerschaft. Preisregulierung und Kontrolle der Menge fallen hier fort. Die Aufgabe wurde gelöst einerseits durch Ablehnung jedes Verkaufsmonopols, andererseits durch scharfe gesundheitspolizeiliche Maßnahmen.

---

[97]) G. R. 1511: Item noch vorkofft 5 t(unnen) fleysskes, dat was nicht ful ok was id nicht gud, de tunne vor 4 mr.

[98]) M. U. B. XIV, 8707 und G. R. 1452: Peter Lette 3 mr., dat he wolde solten enen ossen, de up der zee storwen was.

[99]) Lib. proscr. fol. 34 a, aus dem Jahre 1310: Item eodem tempore Olde et socius suus Slips abjuravit civitatem, quod receperunt putridas carnes in campo et in foro vendiderunt. G. R. 1476: Schulenberch 15 mr., sellet gron vlesk ut sime hus.

[100]) Adler, a. a. O., S. 27 f.

[101]) Genzmer, a. a. O., S. 211.

[102]) Adler, a. a. O., S. 92 ff.

F. Die Verſorgung mit Fiſchen [103])

Roſtock gelangte ſehr früh in den Beſitz von Fiſchereigerechtſamen; ſchon in der Heide-Urkunde von 1252 erhält es die geſamte Fiſcherei auf der Unterwarnow bis hinaus vor Warnemünde, „ſoweit ſie bei der Ungunſt des Wetters es wagen". 1323 beſtätigte Fürſt Heinrich von Mecklenburg der Stadt dieſe Fiſcherei, „quantum pre intemperie aeris et corporis periculo audeant attemptare" [104]). Daneben erlangte die Stadt auch noch manche andre Fiſchgerechtigkeiten, die zum Teil ſpäter wieder verpachtet, verpfändet, auch wohl verkauft wurden [105]). Aber die Unterwarnow bis hinaus auf die See blieb immer das Gebiet, das den reichſten Fiſchſegen in die Stadt brachte.

I. Das Fiſchergewerbe

Wie die Verſorgung mit Fleiſch, ſo verteilt ſich auch die Belieferung mit Fiſchen auf verſchiedene Gewerbe. Den eigentlichen, oft gefahrvollen Beruf des Fiſchefangens übten die Roſtocker Fiſcher aus, die im 15. Jahrhundert 20 Bewaffnete zu ſtädtiſchem Dienſt ſtellten [106]). Die Höhe dieſer Zahl erweiſt die Stärke ihres Amtes. Auch die jetzt in den Straßennamen noch nachklingende Trennung des Amtes in „Bröker" (Fiſcher im Fiſcherbruch) und „Sträter" (Fiſcher in der Fiſcherſtraße) läßt ſich für unſere Zeit ſchon feſtſtellen [107]).

An Fiſchverkaufsſtellen kommen mehrere in Betracht; ſchon 1258 werden der „antiquus pons piscium" und „pons piscium" erwähnt, auch eine Heringsbrücke wird genannt [108]). Die Verkaufsſtände hier gehörten der Stadt; die Fiſcher zahlten für ihre Benutzung gemeinſam eine Abgabe [109]). Die Erhaltung der Bänke lag wieder der Stadt ob [110]).

Auch den Fiſchereibetrieb ſelbſt kontrollierte der Rat; er ſchrieb vor, welche Fiſchereigeräte erlaubt ſeien, welche nicht. Solche Maßnahmen laſſen ſich bis weit in die Neuzeit hinein verfolgen. Zweck dieſer Eingriffe iſt eine Schonung des Fiſchbeſtandes. Während ſpäter das „Stechen" von Fiſchen verpönt war, beſchäftigt ſich der Rat jetzt hauptſächlich mit den Netzen. Da dieſe Tatſache nur aus den Gewettrechnungen zu erſehen iſt, alſo aus Straf-

---

103) Vergl. M. Genzmer, Das Fiſchergewerbe und der Fiſchhandel in Mecklenburg, 1915.

104) M. U. B. II, 686; M. U. B. VII, 4424.

105) Z. B. M. U. B. V, 3134. M. U. B. XXIII, 13369.

106) Koppmann, a. a. O., Hanſ. Geſch. Bl. 1886, S. 166.

107) Bezeugt in der Gewettrechnung von 1461: Item de visschere uthe der visscherstraten unde uppe deme broke....

108) Dragendorff, Gewerbetreibende, a. a. O., B. G. R. II, 4, S. 35. Stadtbuch IV, fol. 181 a: ...hereditatem unam apud pontem allecis.

109) Dadurch wird M. Genzmers Annahme (a. a. O., S. 24) widerlegt. Genannt wird das Fiſcheramt freilich erſt um 1400: liber arbitriorum, fol. 15 a (ſ. u.). Die für die Stände gezahlten Summen, für jedes Jahr verſchieden, werden in den Kämmereirechnungen gebucht.

110) K. R. 1350, 1363, 1430: ...to der heringkbrugghen de steine to leggende... u. oft.

verfügungen, ist es unmöglich zu sagen, welche Art von Netzen dem Verbot unterlagen. Auch die Strafe „vor unwanlik viskent" deutet auf einen Eingriff des Rates, den sogar die ganzen Fischämter zu spüren hatten. Auch hier dürften wir es mit einer Maßnahme gegen irgendwelche verbotenen Geräte zu tun haben [111]).

Die Flußfischerei allein genügte keineswegs, den starken Bedarf an Fischen zu befriedigen. Eine bedeutsame Rolle spielte daneben die Einfuhr, besonders die Heringseinfuhr von Schonen her. Hier beginnt die Tätigkeit der Heringswäscher (lotores allecium), die im Reinigen und Salzen der von Schonen herbeigebrachten Heringe bestand. Ihre Arbeit übten sie aus in den Heringshäusern (domus allecium), welche seit den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts genannt werden [112]). Es gab um diese Zeit sicher ein städtisches Heringshaus, für dessen Benutzung die Heringswäscher eine Abgabe zu zahlen hatten. Das 1322/23 auf Befehl des Rates neuerbaute Haus wurde zwar auf Kosten der Heringswäscher hergestellt, ist aber als städtisch anzusprechen, da die Erbauer das Geld nur hergeliehen hatten und es in Raten zurückerhielten [113]). Die weiteren Erhaltungskosten trug auch hier wieder die Stadt [114]). Die jährliche Abgabe der Heringswäscher bezieht sich wohl auf dies Haus [115]). Neben diesem städtischen Heringshaus gab es auch noch Häuser in Privatbesitz, die aber alle außerhalb der Stadt gelegen zu haben scheinen [116]). Die Annahme ist einigermaßen gerechtfertigt, daß innerhalb der Stadt nur in städtischen Gebäuden, außerhalb auch in Privathäusern gewaschen werden durfte [117]).

Zum Schluß bleibt noch der Fischhandel zu besprechen. Die eigentlichen Vertreter des Handels waren die Fischer. Sie brachten ihren Fang zu den festgesetzten Verkaufsstellen und setzten ihn dort ab. Außerdem machten aber auch noch die „gemeinen Haken", deren gewöhnliche Tätigkeit nur der Salzheringshandel war, Anspruch auf das Recht, mit Fischen handeln zu dürfen. Die Fischer fühlten sich dadurch in ihrem Gewerbe beeinträchtigt, und es entspannen sich langdauernde Zwistigkeiten, bis der Rat schließlich eingriff und eine Entscheidung fällte, die freilich den Haken mehr gerecht wurde als den Fischern. Danach war es jenen auch gestattet, Störe und „Meerschweine" (Tümmler) frisch und ungesalzen im Kleinhandel zu verhökern. Außer den Haken durfte auch der Kaufmann, der sie einführte („de kopmann, de dat bringet"), die Fische

---

111) In der Gewettrechnung von 1419 werden 9 Strafsummen gebucht „pro vorboden nette". Die geringste Strafe beträgt 6 ß, die höchste 2 mr. G. R. 1476, 1478: de vischer up dem broke 10 mr. vor unwanlik vischent; de vischer in der vischerstraten 14 mr. vor unwanlik viskent.

112) Dragendorff, a. a. O., B. G. R. II, 4, S. 36.

113) M. U. B. X, 7199; M. U. B. VII, 4397.

114) K. R. 1355: Item 3 mr. carpentatoriis pro reformatione domus allecium.

115) Käm. Reg. 1325 ff.; K. R. 1355 ff. Von 1426 an beträgt die Abgabe jährlich regelmäßig 11 mr. 4 ß.

116) 1295: 2 Häuser „trans fluvium Warnowe" (M. U. B. III, 2322 mit n). 1328 u. 1344: vor dem Bramower Tore (M. U. B. VII, 4397 n). 1353: apud domum laterum beati Jakobi (M. U. B. XIII, 7781). 1370: Prope domum dictam tygelhus (M. U. B. XVI, 10012).

117) Dragendorff, a. a. O., B. G. R. II, 4, S. 37.

drei Tage zum Verkaufe bringen [118]). In den eben gezeichneten Zusammenhang gehören wohl einige nicht ganz klare Notizen der Gewettrechnungen um 1445. Nach ihnen werden einige Leute bestraft, weil sie ihre Fische selber verhökern [119]). Wir werden es hier mit Kaufleuten zu tun haben, die ihre Fische länger als drei Tage verhandelt hatten.

Die Haken übten außer den geschilderten Vorrechten den Handel mit gesalzenen Heringen aus. Da nun aber sehr viele Bürger, die sonst ein andres Handwerk betrieben, daneben auch Heringe von Schonen holten, häufig über den eigenen Bedarf hinaus, glaubte der Rat, allgemein den Bürgern den Handel mit Heringen erlauben zu müssen. Er bestimmte um 1400, daß an Markttagen Bürger und Fremde gesalzenen Hering (eigenen oder gekauften) verfellen durften. An andern Tagen wurden die Fremden ausgeschaltet. Dann war es nur den Bürgern gestattet, selbsteingeführte Ware zu verhökern. Hierfür war aber einzig der Platz vor dem Heiligen-Geist-Spital als Verkaufsplatz zugelassen [120]).

Die Zersplitterung des Fischhandels ging aber noch weiter. Auch die Heringswäscher hatten das Recht, Fische zu verkaufen. Das erweisen sowohl das Kämmereiregister von 1325 als auch verschiedene Kämmereirechnungen, die von Verkaufstischen und Stättegeld der Heringswäscher sprechen [121]).

So teilten sich also Fischer, Haken, Fischhändler und Heringswäscher in die Belieferung der Stadt — eine verwirrende Vielheit von Befugnissen und Rechten, die ihren Hauptgrund in der Sorge für den Käufer hatte.

2. Sorge für den Käufer

Daß Fische den Bürgern stets in genügender Menge zur Verfügung standen, wird keine große Mühe gemacht haben. Waren doch Fluß und See unerschöpfliche Fangstellen. Auch hier setzt die eigentliche Tätigkeit des Rates erst bei der Marktpolizei ein. So kam es vor, daß den Fischern die Preise nicht hoch genug waren und sie deshalb die Ware unrechtmäßig zurückhielten. Deshalb suchte der Rat ihr Sonderverkaufsrecht zu brechen. Wir haben gesehen, wie seine Entscheidungen darauf ausgingen, möglichst viele Kreise an der Versorgung der Stadt zu beteiligen. Die Versorgung der Bürger zu sichern,

---

[118]) Lib. arb. fol. 15 a (um 1400): Discussio penesticorum et piscatorum. De raet vorschedet de erliken lude alsus de oldermanne van deme hokenwerke unde van deme vischerammethe umme schelinghe unde twedracht, de se underlanghes hebben gehath umme store unde meerzwine et cetera in kleenen stucken to howende unde dat to sellende. Aldus dat de oldermanne van den menen hokenwerke also wol stor unde meerzwin versch ungesolten in klenen stucken houwen unde vorkopen mogen also de olderlude uthe deme vischerammethe. Unde de kopman, de dat bringet, scal synen market darmede holden in helen, helften unde verendelen dre dage ume to stande to sellende unde to vorkopende...

[119]) G. R. 1445: Schutte 1 mr. he sellede sulven sine vissche. G. R. 1446: N. N. s β he wolde kenen seller hebben to synen vissche.

[120]) M. U. B. XXIV, 13735.

[121]) M. U. B. VII, 4608: Allotores allecium dabunt... de qualibet mensa...

bezweckte auch das Verbot, Fiſche außerhalb Roſtocks zu verkaufen[122]). Die amtlichen Verkaufsſtätten für die Fiſcher waren die Fiſchbank und der Markt. Hier mußten die Fiſcher ihren Fang für die Käufer auslegen und durften ihre Sachen nicht eher einpacken, ehe die Marktzeit zu Ende war oder die Fiſche alle verkauft waren[123]).

Der reichlichen Belieferung ſchließt ſich auch hier die Prüfung von Güte, Menge und Preiſen an. Der Verkauf verdorbener Fiſche iſt unter hohe Strafe geſtellt worden. In der älteren Zeit ſuchten ſich die Fiſcher dieſer Strafe durch die Flucht zu entziehen. Sie wurden dann vom Stadtgericht verbannt. Später verhängte das Weddegericht nur Geldſtrafen[124]). Sehr beliebt war der von Schonen her eingeführte Hering; um ihn aus andern Sorten herauszuheben, waren die Tonnen durch einen Kreis kenntlich gemacht. Der Verſuch lag nahe, durch eine einfache Kreislinie die Güte des Herings zu erhöhen und ſo mehr Geld zu verdienen. Wer hierbei auf Fälſchungen ertappt wurde, mußte eine gute Geldſumme zahlen[125]).

Fiſche wurden ebenſo wie Fleiſch nicht nach Gewicht verkauft, ſondern in Stücken. Der einzelne mochte ſehen, wie er auf ſeine Koſten kam. Doch gab es hier eine Grenze. Ganz kleine Fiſche wurden vom Handel ausgeſchloſſen[126]).

Als letztes Glied behördlichen Eingreifens ſchließt ſich die Preisfeſtſetzung an: Um 1450 muß der Rat hier ſcharf eingegriffen haben. Denn die Gewettrechnungen wimmeln in dieſen Jahren von Strafen, weil die Fiſcher Fiſche für 6 den. verkauft haben[127]). Doch läßt ſich mit dieſen Notizen nur die Tatſache irgend einer Preisregulierung wahrſcheinlich machen, ſonſt aber nichts rechtes anfangen, da aus der Faſſung nicht hervorgeht, ob eine Ueberſchreitung von Höchſtpreiſen oder eine Unterbietung von Mindeſtpreiſen geahndet werden ſoll.

Auch der Fiſchhandel war an beſtimmte Plätze gebunden. Dies waren in der Hauptſache die Fiſchbrücken, doch wird daneben wenigſtens der Heringshandel auch noch auf den Märkten ſtattgefunden haben[128]). Jedem Händler war an dieſem beſtimmten Ort auch ein beſtimmter Platz für den Verkauf

---

122) Häufiger in den G. R. So: 1446: M. M. 1 mr. he vorede de visſche uthe der ſtad ſunder orlof.

123) G. R. 1439: Mylowe 25 ß, dat he de visſche van deme markede vorde. G. R. 1446: Strünghes wif 12 ß ſe droch de visſche van der brugghen unverkoft.

124) Lib. proscr. fol. 35 b: Item Gyſeke piscator et uxor sua abjuraverunt civitatem propter putridas pisces ... G. R. 1473: De visſcher up deme broke 4 mr. vor vule braſſeme, de viſcher in der viſcherſtraten 4 mr. vor vule braſſeme. Auch G. R. 1476.

125) Ger. R. 1518: Item 4 gulden dede gaff Hinr. Kopke umme des willen, dat he eyne tunne heringes vorvelſchede, alſo dat he dar upp toch eynen crkel und was doch neyn ſchonen gud. Item 10 gulden dede gaff de ſchotte umme des willen, dat he hadde vorfelſchet herinck, dar he hadde 3 legghe guden herinck uppe lecht unde leet dar den enckel (?) (Cerkel?) up theyn unde vorkofte ene vor guden herinck.

126) G. R. 1447: De viſker up deme broke 12 mr. vor de klenen viſche; de viſker in der viſcherſtraten 14 mr. vor de klenen viſche. Außerdem 4 andere Fiſcher: „vor klene viſche, de he veyle hadde“.

127) „He gaff viſche vor 6 den.“: G. R. 1446: 2; 1447: 45; 1448: 2; 1452: 32 mal.

128) Vergl. die oben angeführte Stelle der G. R. 1439 und 46.

angewiesen, den er bei Strafe nicht mit einem andern vertauschen durfte [129]). Damit waren eigentlich die Grundlagen der Kontrolle gegeben. Wie sie im einzelnen vor sich ging, läßt sich wieder nicht darstellen, da alle Nachrichten darüber fehlen. Es darf aber darauf hingewiesen werden, daß der früher erwähnte Amtseid der Aelterleute auch für die Fischer gilt, daß also auch bei diesem Gewerbe die Aelterleute die Aufsicht geführt haben werden.

III. Polizei

A. Sicherheitspolizei

1. Organe der Sicherheitspolizei

Die bürgerliche Selbstverwaltung brachte nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Eine der wichtigsten dieser Pflichten war der Schutz der Stadt. Die später so oft — und mit Recht — verhöhnte Bürgerwehr mit ihren verfetteten Spießbürgern und verrosteten Waffen hat in der Früh- und Blütezeit des Städtetums ihre volle Bedeutung für die Sicherheit der Stadt gehabt. Die erste Aufgabe solcher Schutzpolizei war, die Befestigungen in Ordnung zu halten. Deshalb war in der älteren Zeit jeder verpflichtet, an dem Ausbau der Mauern mitzuarbeiten (außer den Arbeiten natürlich, die die Stadt als solche machen ließ). Befreiung von dieser Pflicht geschah nur in Sonderfällen [130]). Neueintretenden Bürgern wurde diese Pflicht eingeschärft, und wenn einer von diesen in ein Amt eintreten wollte, mußte er Geld geben für die Mauer [131]). Alle Bürger waren aber auch gehalten, mit der Waffe in der Hand für die Wohlfahrt der Stadt einzutreten. Die Bursprake verlangte von allen, daß sie Waffen und Pferde hielten, damit im Notfall alles zur Hand sei und der Stadt kein Schade erwachse [132]).

Auch der Sicherheitsdienst in der Stadt lag — ursprünglich sicher ausschließlich — in den Händen der Bürgerschaft. Von diesem Wachtdienst war zunächst niemand befreit. Natürlich waren nicht alle zur gleichen Zeit im Dienst. Aber wem von der Stadt die Wache angesagt worden war, der mußte sie ableisten — und zwar persönlich, wenn er dazu aufgefordert wurde. Doch wurde dieser persönliche Dienst nicht immer verlangt. Oft genügte die Stellung eines Stellvertreters, der von dem betreffenden Bürger auszurüsten war [133]). Hieraus scheint doch hervorzugehen, daß die Wachtpflicht an der Person haftete, nicht wie in Wismar [134]) am Hause. Diese Einrichtung der Bürgerwacht war in Geltung von den ältesten Zeiten an bis zum Jahre 1594; damals fiel sie „propter novam ordinationem" weg. Befreiungen vom Wacht-

---

[129]) G. R. 1452: N. N. 1 mr., dar he nicht stund mit sineme hering uppe rechten steden.

[130]) Stadtbuch 1279/80, fol. 3 a: Anno gracie 1279 Herbordus carnifex promisit pro Brunone 1 mr. ad murum... Item Grubo carnifex promisit 1 mr. pro filio Moltiz ad murum. Aehnlich öfter.

[131]) Lib. arb. fol. 12 a (B. G. R. I, 4, S. 65 ff.).

[132]) Bursprake § 8 (B. G. R. IV, 2).

[133]) Bursprake § 1, 1594, „propter novam ordinationem" fortgefallen.

[134]) Techen, Die Bevölkerung Wismars im Mittelalter und die Wachtpflicht der Bürger (H. G. B. 1890/91).

dienſt ſah die Stadt nur ſehr ungern. Sie drang darum bei Hausverkäufen darauf, daß die „hereditates“ nur an Leute verkauft wurden, die Waffen und Wache halten konnten [135]). Nur wenn die Stadt ſich irgend einen Vorteil davon verſprach oder wenn ſie einen Bürger belohnen wollte, ließ ſie die Wachtpflicht aufhören. Das erſte war der Fall bei geiſtlichen Körperſchaften; ſo war das Kloſter Doberan für ſeinen in der Buchbinderſtraße gelegenen Kloſterhof Kleindoberan dieſer Pflicht ledig. Ebenſo wurde ein Arzt — wohl um ihn in Roſtock zu halten — der Steuer- und Wachtpflicht entbunden. Und einem Roſtocker Bürger, der im Dienſte der Stadt bei Gadebuſch verwundet worden war, wurde die gleiche Gunſt zu teil [136]).

Daß dieſe dauernde Verpflichtung den Einwohnern ſtörend war und daß darum viele ſich davon freizumachen verſuchten, liegt im Weſen jeglicher Zwangseinrichtung. Auch die Roſtocker Bürger haben es nicht anders gemacht. So ziehen ſich durch das ganze 15. Jahrhundert die Beſtrafungen ſäumiger Bürger. „Pro negligencia vigiliarum“, ſpäter „umme verſumeniſſe der wachte“ nennen es die Gewettherren und verhängen Strafen von 6 ß bis 2 mr. dafür. Die Verſuche, dem Wachtdienſt zu entgehen, werden um ſo verſtändlicher, wenn man bedenkt, daß der Dienſt alles andere als angenehm ſein konnte. Er begann mit dem Läuten der Wächterglocke. Verhöhnungen und tätliche Angriffe auf die Wächter müſſen an der Tages- (oder vielmehr Nacht-) Ordnung geweſen ſein. Der Rat verſuchte mit aller Energie, dagegen einzuſchreiten. Er erließ um 1400 eine eigene Verordnung zum Schutz aller im Dienſt der Stadt beſchäftigten Perſonen.

Der aufwachſenden Gemeinde genügte früh der Sicherheitsdienſt der Bürgerwehr alleine nicht mehr. Neben ſie traten ſtädtiſche Diener, die geſchworenen Wächter. Ueber ihre Zahl läßt ſich bei der ungenauen Buchführung jener Zeiten nichts gewiſſes ausmachen. Am genaueſten ſind wir unterrichtet über die Turmwächter, die von ihrer hohen Warte aus genau alle Vorgänge, vor allem auch außerhalb der Stadt beobachten konnten. Die Marien- und die Jakobikirche trugen ſolche Wachtpoſten. Es waren in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts die Stadtpfeifer, die dieſen luftigen Poſten innehatten. Einem von ihnen war auch das Stoßen der Wächterglocke anvertraut; von dieſem Zeitpunkt an rechnete der Nachtdienſt. Ihre Beſoldung iſt Jahre hindurch zu verfolgen. Sie erhalten 4 mr. weniger 4 ß, außerdem 8 ß für das Stoßen der „campana vigilum“; im Jahr 1349 muß ihr Dienſt beſonders anſtrengend geweſen ſein; denn ſie erhalten „4 mr. pro estate ultra consuetam pecuniam“. Außer dieſer feſten Geldbeſoldung bekamen ſie noch Kleiderſtoff, wenigſtens für den Sommer 6 Ellen [138]). Von Torwächtern wird nur einer

---

135) M. U. B. III, 1722 (Jahr 1284).

136) M. U. B. VI, 3743 (Jahr 1315); M. U. B. III, 1709 (Jahr 1284); M. U. B. III, 1719 (Jahr 1284); M. U. B. V, 3144.

137) Lib. arb. fol. 11 b (B. G. R. I, 4, S. 65 ff.).

138) K. R. 1348: Item magistro Bernardo fistulatori 4 mr. minus 4 sol. et Andree socio suo totidem et 8 sol. pro campana. K. R. 1353: Item Thidusten fistulatori 4 mr. minus 4 sol. et socio suo totidem et 8 sol. pro campana vigilum. Mit geringen Unterſchieden ſo auch: 1351, 1355, 1356; 1363. K. R. 1379: Item vigili in turri beate Marie 8 mr. et vigili in turri beati Jakobi 1 mr. pro pulsatione campana. K. R. 1349: 4 mr. vigilibus in turri pro estate ultra consuetam pecuniam.

genannt, für das wichtigste Tor der Neustadt, das Kröpelinertor. Er erhält ebenso viel Lohn wie seine Genossen von den Kirchtürmen [139]).

Die eigentliche Nachtpolizei scheint schon früh sehr stark gewesen zu sein; schon 1275 patrouillieren reitende Wächter durch die Stadt, 1366 wird ein Wachtschreiber erwähnt [140]). Die Besoldung der reitenden Wächter bestand in der älteren Zeit anscheinend ausschließlich aus Kleidergeld. 1349 zahlt die Stadt den 12 servis equitature jedem 6 mr. zur Unterstützung ihrer Waffenausrüstung. Außerdem erhalten die Wächter regelmäßig zu Fastelabend ein Faß Bier [141]).

Die städtischen Wachtmannschaften wurden zu ihrer Pflicht angehalten durch einen Eid, der im liber arbitriorum erhalten ist. Außerdem sicherte sich der Rat noch dadurch, daß er einigen Ratsherren abwechselnd die Kontrolle des Nachtschutzes zur Pflicht machte [142]).

Wenn den Wächtern auch Häuser zur Verfügung standen, in denen sie sich zwischen den Rundgängen aufhalten konnten [143]), so ist ihr Dienst trotzdem sehr schwer gewesen. Was vorher über die Bürgerwachen gesagt worden ist, gilt in verstärktem Maße für die geschworenen Wächter: Sie waren ein beliebtes Hänselobjekt aller Nachtschwärmer. Schlägerei und Lärm haben so sehr zu den gewohnten Lauten ihrer Nächte gehört, daß sie, wenn es einmal still war, über diese Tatsache nach einiger Zeit sogar noch Gerichtsaussagen abgeben können [144]).

Der Schutz der Nachtbeamten durch das Gesetz war denn auch besonders geregelt. Der Rat behielt sich bei Angriffen gegen seine Leute die Höhe der Strafe vor. Wie hoch sie war, zeigt nur ein Fall in der Gewettrechnung von 1419, wo wegen „slachtinge" der Wächter zwei Männer zu je 3 mr. Geldstrafe verurteilt worden sind [145]).

2. Verordnungen der Sicherheitspolizei

Die Verordnungen zur Sicherheit seiner Mitmenschen, nach denen sich der mittelalterliche Bürger zu richten hatte, waren mannigfacher Art. Bei der zufahrenden Weise jener Zeit, die ihr vermeintliches Recht lieber der Faust als dem Gericht anvertraute, waren Vergehen gegen die obrigkeitlichen Anordnungen sehr häufig. Schlägereien, Hausfriedensbrüche [146]), Totschläge und Messerstechereien sind nichts seltenes.

---

139) K. R. 1348: Item vigili in valva Cropelyn 4 mr. minus 4 sol. Ebenso: 1349, 1350, 1351, 1353, 1355, 1356, 1363, 1379.

140) M. U. B. XVI, 9523 über den Wachtschreiber; Stadtbuchstück 1270/75, fol. 9 b: ... Tercio in noctis silentio, cum vigiles equitaverunt ...

141) K. R. 1349: pro tunicis servorum equitature 29 mr., 1351: 24 mr.; ebenso 1353; 1355 und 1356: 27 mr.

142) Stadtbuchstück I, 1, fol. 8 a: ....a consulibus, qui custodiebant vigilias noctis, ...

143) K. R. 1456/57: Item den tymerluden de wachterhuse to buwende ...

144) 1373 (M. U. B. XVIII, 10 400).

145) G. R. 1419: ume slachtinge der wachter 2 mal 3 mr. Vergl. auch M. U. B. V, 3317 (Jahr 1309).

146) Stadtbuch I, fol. 69 b: Bruno Helmslaghere est proscriptus, pro eo quod infregit pacem domus violenter.

Natürlich konnte ein ordnungsliebender Rat auch Schlägereien nicht dulden; doch wird es damit (wie heute) so genau nicht genommen worden sein. Nur wenn erschwerende Umstände hinzutraten, wurde energisch zugegriffen. Das war unbedingt der Fall, wenn sie auf dem Markte vorkamen, da sie dann den Marktfrieden brachen; in einem Fall wurde hierbei sogar auf Verbannung erkannt, wobei freilich zu erwähnen ist, daß der Verbrecher sich dem Gerichte nicht gestellt hatte [147]). Erschwerend war es auch, wenn jemand einen Stein aufnahm, um damit seinen Bewerfen eine größere Durchschlagskraft zu geben. Die älteste Rostocker Gerichtsordnung verhängte in diesem Fall 60 β Strafe.

Derselben Strafe unterlag derjenige, der sein Messer zog [148]). Das beweist, daß ein vollständiges Waffenverbot vom Beginn unserer Ueberlieferung bis zum Ende unseres Zeitraumes nicht bestanden hat. Der Rat hat offensichtlich nichts dagegen gehabt, wenn die Bürger Messer mit sich führten — nur mußte die Benutzung als Waffe unterbunden werden. Deshalb war das Messerziehen in der Oeffentlichkeit verboten. Das nützte freilich nicht sehr viel. Denn die Strafen „quod extraxit cultellum" oder „umme ene toghe sines messes" folgen sich mit großer Regelmäßigkeit [149]). Bei diesen Messern handelt es sich wohl nur um kleine Instrumente. Die langen, die man „ruthinge" nannte, fielen unter die ernstlichen Waffen. Ihre Mitnahme war verboten [150]). Auch andere Waffen fielen unter dies Verbot. In den Quellen werden Armbrüste und Speere genannt [151]).

Nachts verstärkte sich die Gefahr der Zusammenstöße. Deshalb galt das Waffenverbot vor allem auch dann [152]). Ja noch weiter: nachts hatte der ehrbare Bürger überhaupt nichts auf der Straße zu suchen, außer wenn er in Geschäften unterwegs war oder von guten Freunden heimkam. Zum mindesten und auf jeden Fall hatte er sich dann mit einer Laterne zu versehen bei einer Strafe von drei Mark Silber [153]). Viel genützt hat diese Verordnung nicht. Denn keine Strafe findet sich häufiger als die „pro transitu nocturnali" oder später „umme nachtgangh" [154]). Freilich hat das Gewett nicht folgerichtig die Höhe der festgesetzten Strafe eingehalten. Zweck dieser Anordnung war (neben dem Schutz, den die Bürger so leichter genossen), daß die Straßen

---

147) 1360 (M. U. B. XIV, 8714).

148) Koppmann, Die älteste Gerichtsordnung Rostocks (B. G. R. III, 4, S. 65 f. (1903).

149) Stadtbuchstück 1270/75, fol. 5 b: Bernart Wideneſe 10 ſol., quod extraxit cultellum. 1352 (lib. proscr. fol. 49 b): Proscriptus est Volmarus Stramule, pro eo quod straxit cultellum... G. R. 1422: Umme ene toghe sines mestes. 1494: mestoghe 1 mr. In der Zwischenzeit häufig, Strafsummen wechselnd.

150) G. R. 1468: M. M. he ward begrepen mit enem ruthinge des nachts in den vastelavende.

151) G. R. 1420: Nienhagen 4 mr. darvor, dat he ghink mit eneme armborste up der straten. G. R. 1426: Item Hovener 5 mr., darume, dat he ghink mit eme spere in der nacht.

152) Aus einer langen Kriminalgeschichte: im Stadtbuchstück I, 1, fol. 8 b: ...nocturno tempore deprehensus est cum armis; ...noctis similiter armata manu est deprehensus, pro quo eandem sententiam est arbitratus.

153) Bursprake (B. G. R. IV, 2), § 4.

154) Gewettrechnungen: Pro transitu nocturnali (pro nachtgank). Die höchste Zahl an Uebertretungen dieses Verbots zeigt 1455 (mit 68 mal).

zur Nachtzeit ruhig dalagen. Nächtlicher Lärm war sehr anstößig und wurde bestraft, da die Nachbarn dadurch in ihrer Nachtruhe gestört wurden[155]). Wie stark der Alkohol an den Delikten gegen die Sicherheit beteiligt war, hat man schon im Mittelalter erkannt. Man suchte darum den Ausschank wenigstens am Abend durch eine frühe Ansetzung der Polizeistunde einzuschränken. Für die Zeit bis 1500 ist eine genaue Angabe der Uhrzeit für sie mir nirgends begegnet. Doch wird sie wohl mit dem Stoßen der Wächterglocke zusammenfallen, die die Bürger zu ihrer Wachtpflicht rief. Wer später (und besonders wer mit „losen Frauen") in den Krügen saß, konnte leicht aufgegriffen werden und einer hohen Geldbuße gewärtig sein. Auch der Wirt, welcher Gäste nach der Polizeistunde bei sich duldete, wurde vom Rate bestraft[156]).

Der eigenen Bürger, die dem Stadtgerichte verantwortlich waren, konnte die Stadt sicher sein. Nicht in demselben Maße der Fremden. Wer von den Bürgern also Fremde bei sich aufnahm (wurde in der Bursprake gewarnt), solle sich diese erst genau ansehen, damit er nicht der Stadt Feinde oder verbannte Verbrecher bei sich berge. Die möglichen Folgen des Vergehens trugen Gast und Wirt gleicherweise[157]). Um irgendwelche größeren Unruhen, besonders Revolutionen, schon im Keim ersticken zu können, verbot der Rat jede Ansammlung[158]).

Die Sorge für die Sicherheit ist mit dieser Sorge für die Sicherheit des einzelnen nicht erschöpft. Schutz des Eigentums und Schutz der Gesamtheit würden das Bild ergänzen, doch gehen sie über den Rahmen dieser Arbeit hinaus.

B. Straßenpolizei

I. Die Straßen der Stadt

Zur Wohlfahrtspolitik des Rates gehört auch die Straßenpolizei. Wenn man ja auch gewiß an die mittelalterlichen Verhältnisse keine modernen Maßstäbe legen darf, so lassen sich doch auf drei Gebieten deutlich Ansätze zu einer behördlichen Regelung des städtischen Straßenwesens feststellen. Wir können sprechen von Vorschriften zur Instandhaltung, Reinhaltung und Freihaltung der Straßen.

Die Instandhaltung der Straßen innerhalb der Stadt gehörte zum Pflichtenkreis des einzelnen Bürgers. Jeder hatte den Damm vor seinem Hause in Ordnung zu halten, genau in derselben Art und Höhe des Stein-

---

155) G. R. 1514/15: Katerina Pomerlandes makete 1 ruchte in der nacht mit eren gesten, dat de nabere vorveret worden; 10 mr. Die Gewettrechnungen buchen für „clamore nocturnali" oder „nachtruchte" wechselnde Summen und Zahlen. Die höchste Zahl liegt im Jahre 1478 (46 mal), die größte Summe beträgt 10 mr. (1427).

156) Die Gäste: G. R. 1420: Ume nachtsittent 2 mr. 2 schopenbrawer. G. R. 1451: Pape de smyt 5 mr. do he sat in der nacht mit losen vrouwen. Auch schon 1395 (M. U. B. XXII, 12748): ... quod supersedit jussu consulum 20 sol. Die Wirte: G. R. 1395: pro propinatione cervisie ultra mandatum consulum, 1 mr.

157) Bursprake § 3 (B. G. R., a. a. O.).

158) Bursprake § 10 (B. G. R., a. a. O.).

dammes wie sein Nachbar. Jede ungewöhnliche, Unebenheiten schaffende Pflasterung wurde bestraft. Die hierüber erhaltenen Nachrichten sind freilich mehr als dürftig. Daß wirklich die einzelnen Bürger verantwortlich für die Pflasterung waren, läßt sich schließen aus dem Fehlen jeglicher Ausgaben in den Rechnungen der Stadt für Pflasterung vor Privathäusern. Da aber die Steinstraße, die nach dem Steinbelag ihren Namen erhalten hat, mindestens seit 1341 so genannt wird[159]), da die Märkte mindestens seit 1421 gedämmt werden, ist eine andere Lösung der Instandhaltungsfrage nicht möglich. Für die Forderung der gleichmäßigen Behandlung der Straßenoberfläche spricht ein kleines Zeugnis der Kämmereirechnung von 1502/03, nach welchem ein Bäcker wegen „unwanlik bruggbent" eine Mark Buße bezahlt[160]).

So waren die Kosten für einen großen Teil der Instandhaltung von dem Stadtsäckel abgewälzt. Doch blieb immer noch genug zu tun übrig. Denn in den Fällen, in denen niemand zur Pflasterung der Straßen herangezogen werden konnte, mußte die Stadt einspringen. Das war einerseits der Fall auf den Märkten; die Pflasterung des neuen Marktes wird zuerst 1423 erwähnt, und zwar gab das Weinamt hierfür 10 mr. für 35 Fuder Steine aus, während sonst die Kämmerei die Kosten für derartige Arbeiten zu tragen hatte[161]). Der Hopfenmarkt erhält 1456 anscheinend einen vollständigen Neubelag, nachdem mindestens schon seit dem Jahre 1443 daran herumgeflickt wird[162]). Außer den Märkten mußte die Stadt auch das Pflaster bei den öffentlichen Verkaufsständen, deren Erhaltung ja auch sonst der Stadt oblag, herstellen[163]), wie überhaupt vor allen städtischen Gebäuden, so an den Toren, bei den Spitälern, dem Rathaus[164]). Daß die Zufahrtstraßen, besonders die wichtigen jenseits der Warnow, Petri- und Mühlendamm, von der Stadt in Ordnung

---

159) M. U. B. IX, 6106: ... testes ... Lupus in platea lapidum ...

160) K. R. 1502/03: Item 1 mr. van dem becker vor unwanlik bruggbent.

161) Weinamtsrechnung 1423/24: Item vor stene, den nyen market to bruggende, Kropelyne vor 35 voder 10 mr.

162) K. R. 1456/57: Item 4 mr. 2 ß Kortebuke to brugghende unde (?) deme hoppenmarkede; 2½ mr. 4 ß 11 voder up dat hoppenmarked. K. R. 1442/43: Item 1 stenwerten 6 daghe up dem krummen torme unde up dem hoppenmarkede 24 ß.

163) K. R. 1434/35: Item enen bruggerer in den brotscharen. ... item 2 bruggeren und 1 arbeideren 1 dach 9 ß in den nyen vleschären. Item 2 bruggerern unde 2 arbeiderern 1 dach 11 ß bi den vischebenken.

164) K. R. 1351: ... Item pro ponte apud sanctum Georgium reformando. (Pons bedeutet Straßendamm.) 3 mr et 4 sol. Item 3 mr. cum 1 sol. pro platea ante valvam Slavorum pontificanda. K. R. 1379: item ad pontificandum pontem inter valvam Bramowe et repugnaculum, primo a. f. b. Jakobi purgantibus et frangentibus viam antiquam 17 sol. Item 4 pontificatoribus per 7 dies 2½ mr. et 4 sol. et eorum operariis ministrantibus eis lapides et arenam 14 sol. et 4 sol. ad bibales ... Summa 6 mr. 3 sol. K. R. 1460: 5½ ß to bruggende in den brotscharen unde vor me hus. K. R. 1483: Am Rande: Bruggher ... Item 9 ß Peter myt dem plegesmanne, he lede den schorsteen in dat bramowesche (fehlt: dor) unde vorbeterde den steenwech darsulves. Item Peter sulfdrudde, he makede den dam vor deme Stendore baven den pipen ... Item Peter sulffander, he brugghede den wech vor der boringhe.

gehalten wurden, ist klar. Gerade die Arbeit an den beiden eben erwähnten ist sehr kostspielig gewesen, da sie durch sumpfiges Gelände führen [165]).

Zum Aufgabenkreis des städtischen Straßenamtes, wenn man so sagen darf, gehörte auch die Instandhaltung der Brücken. Durch die Stadt selbst flossen mehrere kleine Arme der Warnow, die zum Teil erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zugeschüttet worden sind. Als wichtigste seien die Grube und die Faule Grube genannt, beides die Grenzen zwischen den drei alten Sonderstädten. Um den Verkehr zwischen den verschiedenen Stadtteilen möglichst bequem zu machen, mußten Brücken die Verbindung herstellen. In der ältesten Zeit scheint die Stadt Bürgern die Instandhaltung dieser Brücken gegen eine Geldsumme anvertraut zu haben [166]). Später hat die Stadt für diese wie für alle Pflasterarbeiten mehrere „stenbruggher" in Dienst, die samt ihren Arbeitern von Fall zu Fall bezahlt wurden und nach Ausweis der Kämmereirechnungen sehr viel beschäftigt waren [167]).

Die Straßen sind in dieser Zeit sicher noch nicht von der Stadt beleuchtet worden, da nach Dunkelwerden niemand nach Ansicht der Obrigkeit etwas auf der Straße zu suchen hatte. Um so auffallender ist nun die Nennung einer Leuchte, die in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts häufig zur näheren Kennzeichnung von Grundstücken erwähnt wird. Sie scheint an der Roßfelder Brücke gestanden oder gehangen zu haben [168]). Es handelt sich dabei wohl um eine Leuchte zur Ermöglichung der Schiffsarbeit auch noch in der Dunkelheit, wenngleich dieser Fall für eine so frühe Zeit sonst nicht bezeugt ist. An eine städtische Anlage werden wir kaum zu denken haben. Ob außer dieser einen Laterne an der Rosfelder Brücke auch an den übrigen Kaufmannsbrücken noch andere vorhanden gewesen sind, läßt sich nicht feststellen.

Der Instandhaltung der Straßen schließt sich die Reinhaltung an. Bei der Enge der Gassen, der Eingeschlossenheit der ganzen mittelalterlichen Stadt war diese Reinhaltung einfach ein hygienischer Zwang. Hinzu kam dann noch, daß in diesen engen Verhältnissen Tiere der verschiedensten Art gehalten wurden, was für die Versorgung der Stadt von Vorteil war, der Reinlichkeit der Straßen aber entschieden Eintrag tat, da die Tiere nicht in den Ställen eingeschlossen gehalten wurden, sondern oft auf der freien Straße umherliefen. In erster Linie ist hier an die Schweine zu denken, die durch ihr Wühlen den Straßendamm beschädigten und verunreinigten. Daher verbot der Rat für den Sommer, die Schweine frei herumlaufen zu lassen (auf diese Zeit beschränkt er sich wohl, weil sie später der Mästung wegen doch weniger hinauskamen). Der Fron war gehalten, jedes dieser lieben Tiere, das er antraf, erbarmungslos zu pfänden. Und um ihn gegen jede freundliche Ueberredung unempfindlich zu machen, um seinen Amtseifer etwas anzustacheln, erhielt er von jedem „vote" 4 Pfennig Sundisch [169]). Auch die Gewerbe, die Pflaster und Luft verunreinigten, wurden in ihrer Ausübung eingeschränkt.

---

165) K. R. 1355: Item pro damnone molendini pontificando 15 mr. K. R. 1412: Ad damnonem s. Petri... K. R. 1413: Item exposuerunt ad damnonem molendinorum, do he utebroken was...

166) Stadtbuchblatt 1257/58 (B. G. R. III, Heft 1, Nr. 56).

167) Kämmereirechnungen der verschiedenen Jahre.

168) B. G. R. II, S. 105.

169) Aus der Frohnordnung 1508 (B. G. R. II, S. 14).

So durften die Pelzer, deren Arbeit nicht zu den wohlriechendſten gehört, ihre Felle nur nachts waſchen, im Frühling und Sommer zwiſchen abends 9 und morgens 3 Uhr (von Oſtern bis 24. Auguſt), die übrige Zeit zwiſchen 8 und 4 Uhr. Ueberhaupt war jede Verunreinigung der durch die Stadt fließenden Warnowarme verboten, vor allem auch, in der Grube Kleider zu waſchen [170]).

Wenn es den Gewerben unterſagt war, die Straßen durch ihre Arbeit zu beſchmutzen, ſo war es nicht weniger den einzelnen Bürgern verboten, die Abfälle ihrer Hauswirtſchaft einfach auf die Straße zu werfen. Uns wird von einer Strafe berichtet, die jemand erleidet, weil er in Fäulnis übergegangene Stoffe auf den Strand geworfen hatte [171]).

Trotz aller dieſer Verbote ſammelte ſich allmählich auf der Straße eine Menge von Schmutz an; auch dieſen zu beſeitigen hielt der Rat die Einwohner an. In Einzelheiten weiht er uns dabei freilich nicht ein. Was das Straßen- und Strandreinhalten betrifft — ſo drückt er ſich in der älteſten Burſprake aus —, das halte man nach alter Gewohnheit. Wie dieſe alte Gewohnheit beſchaffen geweſen iſt, wie lange der Schmutz liegen bleiben durfte, wie die Kontrolle ausgeübt wurde, in all das läßt dieſe allgemeine Verordnung keinen Einblick tun. Nur für einen Fall iſt zufällig die Strafe überliefert, für einen Einwohner, der den Schmutz nicht rechtzeitig fortſchaffte [172]). Irgendwelche Normen für das Zuſammenfegen haben aber ſicher beſtanden; das erweiſt eine andere Strafe wegen „unwanlik vegent“ [173]).

Wie die Inſtandhaltung, ſo übernahm der Rat auch die Reinhaltung der öffentlichen Gebäude und Plätze. Für die Reinigung des Marktes, dieſes Zentralpunktes ſtädtiſchen Handels und Verkehrs, wird ſchon früh ein eigener Angeſtellter genannt, der anfangs 3 mr., dann 4 mr., endlich ſogar 5 mr. jährliche Beſoldung erhält [174]).

Ferner hielt der Rat die öffentlichen Gebäude, hier in erſter Linie wieder die Verkaufsſtände, ſauber [175]). Auch die Waſſerläufe der Stadt und die Teiche ſind hier zu nennen [176]).

Wenn Handel und Verkehr ſich in geordneten Bahnen bewegen ſollten, mußte die Straße nicht nur gut in Stand und ſauber, ſondern auch von allen ſtörenden Gegenſtänden frei ſein; und die Breite der Straßen durfte ein be-

---

170) Ebendort.

171) G. R. 1426: ... darume, dat he fulniſſe ſtordede uppe den ſtrand 12 β.

172) G. R. 1415: Daleke 8 ſol. pro eo, quod non deportavit immunditias de ſtrata.

173) G. R. 1473: M. M. unwanlik vegent 12 ſol.

174) 1348: Item 3 mr. purgatori fori Woſtmanno. K. R. 1351: Item Woſtmanno 4 mr. pro purgatione fori. K. R. 1352: Item purgator fori Ha..., in anno 4 mr K. R. 1412/13: Item Heyne Glendere 5 mr. pro purgatione fori annali. Ebenſo 1416, 1419.

175) K. R. 1350: Item dederunt Cunrado Herbordi 30 ſol. pro purgatione turris. K. R. 1435/36: Item 6 den. dat ſchur reine to makende in den brotſcharen. K. R. 1445/46: Item 1 arbeyderer de ronne reyne to makende in den middelſten ſcharen 20 β... Item 3 witte 1 arbeyder den ronſten reyne to makende in deme ſchohowe.

176) K. R. 1349: 3 mr. ad expurgandum et exfodiendum foſſatum retro domum mactatoriam usque Warnowum. ... Pro reparatione foſſati apud Voghendik et ejus purgatione et reparatione quatuor mr. et 4 ſol.

stimmtes Maß nicht unterschreiten. Rostock gehört zu den Kolonialstädten, deren Anlage — abgesehen von den durch das Gelände erzwungenen Abweichungen — nach einem bestimmten Schema erfolgte, schon ehe mit der Besiedlung begonnen wurde. Da oft der Zustrom der Siedler nicht gleichmäßig sich einstellte, waren sicher zunächst viele Straßen nur abgesteckt, viele Bauplätze unbebaut. In dieser ersten Zeit der städtischen Entwicklung verkaufte der Rat die Wege, die zu den einzelnen Grundstücken oder an ihnen vorbei führten, an die Siedler zusammen mit den Häusern zu vollem Eigentumsrecht[177]). Da wird es denn oft vorgekommen sein, daß der Bebauer auch den Raum der Straßen mit bebaute. Deshalb erscheinen seit ca. 1290 die Klauseln in den Kaufverträgen, daß der für die Straße festgesetzte Raum nicht überbaut werden dürfe[178]). Damit der Verkehr sich ungehindert entwickeln konnte, mußte eine bestimmte Breite für die Straßen eingehalten werden. So weit überliefert, hat sie 30 Fuß betragen. Auch bis dicht an die Stadtmauer hinanzurücken mit den Gebäuden, konnte nicht gestattet sein, in diesem Falle aus Gründen der Sicherheit, damit in Kriegsläuften ein ungehindertes Verschieben der militärischen Kräfte direkt an der Mauer möglich war[179]).

Jedes Verbot läßt sich umgehen. So hat der Bürger auch hier Mittel und Wege gefunden, sein Haus in den der Straße vorbehaltenen Raum vorzurücken. Ein weiteres Verbot suchte dies zu unterbinden. Die vorgeschriebene Straßenbreite durfte nicht durch irgendwelche Vorbauten, sei es nun dauernder Art, in Form von Buden oder Beischlägen, sei es durch Aufstapeln von Kaufmannsgut, verengert werden. Hier scheint der Rat ziemlich energisch durchgegriffen zu haben. Denn nur in zwei Gewettrechnungen finden sich Strafen für einen Vorbau. Vor allem galt dies Verbot natürlich für feuergefährliche Waren, wie Getreide aller Art[180]). Für die Aufstapelung von Kaufmannsgut hat man den Kaufleuten bestimmte Plätze angewiesen. Mühlsteine wenigstens, die ja einen ziemlichen Raum wegnahmen, durften nur auf ihrem gewöhnlichen Platz vor dem Mühlentore lagern[181]).

2. Der Hafen und seine Erhaltung[182])

Die Bedeutung der Warnow und ihrer Ausflüsse in die See, des Hafens zu Warnemünde für die Stadt kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

---

[177]) Stadtbuchblatt 1257/58 (B. G. R. II, Heft 1, Nr. 85). Stadtbuch II, fol. 117 b (1286): Civitas vendidit L. S. in palude viam que jacuit apud domum suam perpetuo possidendam...

[178]) Stadtbuch II, fol. 172 b: (1288): Gerwinus de Lembus et Hermannus Bukowe... (vendiderunt) unam aream... Sed platea civitatis apud aream descendentem nullatenus occupabit. M. U. B. V, 2974 (Jahr 1305).

[179]) M. U. B. IV, 2442 (Jahr 1297). Stadtbuch IV, fol. 62 a (1297): ...ita tamen, quod XL spacium pedum inter murum et hereditatem ad viam.

[180]) G. R. 1408: Pankelweſche 8 ſol. pro antimurano; Henningh van Gantzer 8 ſol. pro antimurano ſilig(inis); auch ſchon 1395 (M. U. B. XXII, 12 748).

[181]) 1367 (M. U. B. XVI, 9646).

[182]) Vergl. zur Geſchichte ſeiner Erwerbung: Barnewitz, Geſchichte des Hafenorts Warnemünde, 2. Aufl., 1925. Krauſe, B. G. R. XII, S. 1 ff. (1920/23): Die alten Warnowmündungen und der urſprüngliche Roſtocker Hafen in Warnemünde. Ueber ſeine Lage: Krauſe, a. a. O.

Deshalb mußte der Stadt alles daran liegen, ihn fest in Besitz zu haben und stets in Ordnung zu halten. Das erste steht hier nicht zur Behandlung. Nur die Erhaltung des Hafens soll besprochen werden.

Die Stadt mußte große Summen für diese Arbeiten anlegen. Das Geld dafür wurde zum Teil direkt von den einzelnen Bürgern durch Stiftungen in den Testamenten aufgebracht [183]). Da eine Abteilung der Gewettrechnungen „Testamentgeld" überschrieben ist, irrt man wohl nicht in der Annahme, daß diese Stiftungen wie in Wismar als üblich oder gar wie in Lübeck als „notwendige Bestandteile eines rechtsgültigen Testaments" angesehen wurden.

Die Arbeit an den Hafenanlagen wurde zum Teil unentgeltlich von den Bauern der Stadtdörfer und den Einwohnern Warnemündes geleistet. Diese scheinen sich jedoch gegen eine Dauer der Verpflichtung gewehrt zu haben. Denn der Rat macht mit ihnen 1359 einen Vertrag, wonach sie zu allen Hafendiensten gezwungen sind, dafür jedoch nicht mehr Steuern zu bezahlen brauchen als von alters her [184]). Trotz dieser unentgeltlichen Arbeitsleistungen sind die finanziellen Lasten, die die Stadt des Hafens wegen übernehmen mußte, außerordentlich hoch gewesen. Die meisten Ausgaben, welche in den Gewettrechnungen gebucht werden, müssen hierfür in Anspruch genommen werden. Eine Zusammenstellung der jährlichen Summen ergibt, daß durchschnittlich etwa 200 mr. jährlich für die Instandhaltung des Hafens ausgegeben wurden. Wenn man bedenkt, daß (freilich rund 200 Jahre früher) die gesamte Heide für 450 mr. in den Besitz der Stadt übergegangen ist, ermißt man erst, wieviel für diese Anlagen im wahrsten Sinne des Wortes „ins Wasser" geworfen wurde [185]).

Verhältnismäßig einfach war es, das Fahrwasser frei zu halten von Hindernissen aller Art. Hineingefallene Steine, treibendes Holz mußten beseitigt werden, damit sie den durchsegelnden Schiffen keinen Schaden zufügten. Diese Arbeit wurde mitübernommen von dem Leuchtturmwächter [186]). Eine Sisyphusarbeit aber war es, das Bollwerk instand zu halten und das „Tief", die Mündung selbst, in schiffbarem Zustand zu erhalten. Jedes Jahr werden Hunderte von Mark hierfür ausgegeben. Das Tief ließ sich aber nur ausbaggern, wenn das Bollwerk in gutem Zustand war. Das Bollwerk sprang — zum Schutz gegen die an der Küste besonders häufigen Weststürme — etwas nordöstlich in die See hinein, um so die Mündung vor der Versandung zu schützen. Ein Teil dieser Anlagen hat sich bis heute erhalten, auch ist eins der alten „Tiefs" noch jetzt in den Breitlingwiesen erkennbar [187]).

Der erste Versuch, die Mündung auszubaggern und so eine Art Fahrrinne zu schaffen, wird aus dem Jahre 1288 berichtet. Damals wollte ein

---

183) M. U. B. XX, 11649.

184) M. U. B. XIV, 8696.

185) 1413/14: 200 mr.; 1423: 122 mr. 10 ß; 1425: 103 mr. 11 ß 4 den.; 1426: 328 mr. 10 ß 3 den.; 1427: 225 mr. ½ ß; 1428: 255 mr. 15 ß 7 den.; 1429: 224 mr. 9 ß 11 den.; 1433: 223 mr. 10 ß 6 den.; 1434: 224 mr. 12 ß; 1435: 165 mr. 3 ß usw.

186) 1283 (M. U. B. III, 1705). K. R. 1348: Torney 6 mr. pro lapidibus extrahendis de portu et emptis de navibus et in bolwerk positis et pro precio laborantium. 1415/16: pro 1 ligno extrahendo de portu.

187) G. R. 1411/12: latoribus in W., do se dat Bolwerk wlleden (= füllten, ausbesserten).

Rostocker Bürger namens Rotger Horn gegen ein Entgelt von 400 Mark und Lieferung von 100 000 Ziegelsteinen die Mündung bei ruhigem Meere bis zur „Tonne" in einer Tiefe von 6 Ellen 5 Jahre hindurch erhalten. Wenn man damit die Verhältnisse des Wismarer Fahrwassers vergleicht, das 10 Fuß tief war, so ist das Angebot recht günstig zu nennen. Der Rat war denn auch sehr erstaunt darüber. Leider wird nicht berichtet, ob das Projekt auch wirklich zur Ausführung gekommen ist [188]).

200 Jahre später, im Jahre 1485, hören wir von einem neuen größeren Versuch, die Notlage zu bessern, nachdem inzwischen natürlich immer laufende Arbeiten daran geleistet worden sind. Alhard Johannsen will die Mündung säubern und auf eine Tiefe von 6 Ellen bringen in einer Breite, die es den Schiffen gestattet, aneinander vorbei zu fahren. Der Mann erhält für diese Arbeit 600 rheinische Gulden unter der Bedingung, daß die Instrumente, die er für die Baggerung gefertigt hat, nach Vollendung des Werkes in den Besitz der Stadt übergehen [189]).

Außer der Sorge für Bollwerk und Tief wäre noch zu erwähnen die Sicherung der Schiffahrt durch die Anlage eines Leuchtturms oder, wenn dieser Name zu großartig klingt, einer Strandleuchte. Welcher Art sie gewesen ist, wird für unsere Zeit nirgends berichtet. Doch wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß auf einem Turm eine große Laterne mit Hornfenstern hing oder stand. Ihre Erhaltung und Erleuchtung lag einem Wärter ob, dessen Lohn die Gewettrechnungen buchen [190]).

C. Baupolizei

Der Raum der mittelalterlichen Stadt war sehr eng, da die Mauern eine Ausdehnung in die Umgebung verboten. Er mußte also bis ins letzte ausgenutzt werden. Da mußte denn der Rat Vorsorge treffen, daß nicht ein Bürger auf des andern Grund und Boden übergreife. Die Baupolizei ist also zum großen Teil nachbarrechtlicher Art.

Die Häuser werden in früher Zeit meistens Fachwerkbauten gewesen sein (domus glebea, lutea oder argillea). Daneben werden Holzhäuser und Steinbauten genannt [191]).

---

[188]) M. U. B. III, 1977.

[189]) B. G. R. III, Heft 1, S. 67 f.

[190]) G. R. 1413/14: Item 6 mr. reficienti lucernam in Warnemunde. 1415: Item pro cornubus ad lucernam in Warnemunde. K. R. 1348: Item Torney 9 mr. ad custodiendam lucernam in Warnemunde. Ebenso 1349, 1351, 1353, 1355, 1356. K. R. 1356: Item 8 mr. pro lucerna in Warenmunde noviter construenda ... 1395: (M. U. B. XXII, 12 748): ... Item Sulveshorn 12 sol. pro constructione camere in Warnemunde in lucerna.

[191]) Stadtbuch I, fol. 64 b (Jahr 1270): ... angulum illum totum, que est inter domum glebeam d. Johannis de Luneborch. Stadtbuchstück 1279/81: Th. de Brema posuit L. servatori et H. de Brema ligna sua edificalia ... Stadtbuchstück 1289, fol. 11 a: ... sitam post domum lapideam dicti Nycholai ... Stadtbuch V, fol. 46 b: Bernardus Belter vendidit H. de B. domum unam ligneam in platea lanificum a domo lutea, quam habet ibidem directe secundum zonam, quod vulgo snorrecht dicitur (1307).

Der Bau und die Erhaltung der öffentlichen Gebäude lag selbstverständlich in den Händen der Stadt. Wir haben bei den einzelnen Teilen der Gewerbe- und Lebensmittelpolizei hierüber berichtet. Der Rat betraute die Kämmerei mit der Ausführung dieser Arbeiten, außer wenn es sich um große Bauten, wie Turm- oder Mauerbauten handelte, die einer eigenen Kommission anvertraut wurden.

Für die Beaufsichtigung der Bürgerbauten spielt wie erwähnt eine besondere Rolle die Ordnung des Verhältnisses der Nachbargrundstücke. So war niemand verpflichtet, die Abwässer seines Nachbarn auf seinem Hof aufzunehmen. In den ältesten Stadtbüchern sind die Verhandlungen und Beurkundungen über diese Materie sehr häufig. Auch die Mauern, die die Höfe zweier Grundstücke trennten, konnten leicht Anlaß zu Streitigkeiten geben. Der Rat legte also ein für allemal fest, nach welcher Norm diese Mauern gebaut werden sollten. Jeder Nachbar sollte die Hälfte der Baukosten tragen. Außerdem setzte der Rat aber auch noch die Mindestmaße für diesen Bau fest. Jedes dieser „glinde" mußte mindestens 12 Fuß hoch und 1½ Fuß dick sein. Doch durfte ein Bürger auf eigene Kosten gerne diese Mindestmaße überschreiten [192]). Ebenso waren private Abmachungen etwa über den Durchbruch eines Fensters nach dem Nachbargrundstück bei beiderseitiger Einigkeit erlaubt [193]).

Die Höfe durften nicht vollständig zugebaut werden, außer wenn die Häuser nach hinten zu vergrößert werden sollten. Im allgemeinen mußte wohl ein mindestens 34 Fuß langer Platz freibleiben, damit es in der Stadt nicht noch enger und düsterer wurde [194]).

Auf jeden Fall durften die errichteten Baulichkeiten nicht zur offenen Gefahr für die Stadt und ihre Bewohner werden [195]). Irgend eine Art von Normalmaß wurde auf jeden Fall für den Hausbau gegeben. Denn „ungewöhnliches Bauen" wurde bestraft [196]).

Da Holz- und Lehmbauten stets eine Gefahr für die Feuersicherheit der Stadt bildeten, lag dem Rate natürlich daran, daß möglichst viele Steinhäuser errichtet wurden. Die Kämmerei mußte also Leute bei solchen Versuchen durch Geldzahlungen oder durch Lieferung von Ziegelsteinen unterstützen [197]). Trotzdem hat es noch lange viele Lehm- und Holzhäuser gegeben. Und in der Bedachung wurde durch den Zeitraum, den diese Arbeit umfaßt, hindurch das Schilf als Stoff vorgezogen. Selbst die Stadt hat dies Material noch recht lange gebraucht [198]).

Während des Ausbaues der Stadt, bis in die sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts, finden sich in den Stadtbüchern häufig Abrechnungen mit Ziegelmeistern. Die Stadt, welche großen Bedarf für ihre eigenen Bauten

---

192) 1292 (M. U. B. III, 2186).
193) 1335 (M. U. B. VIII, 5607).
194) 1307 (M. U. B. V, 3184).
195) 1315 (M. U. B. VI, 3743).
196) G. R. 1477: unwanlijk murent 6 β. G. R. 1502: Item 1½ mr. vor unwanlik buwent.
197) K. R. 1355: Item 24 sol. Godeke de Nore pro M latomorum (1000 Steine) in subsidium anguli sui construendi.
198) Item 7 mr. vor 7 vimme retes up den kuterkoven up der oldenstad (K. R. 1434).

hatte, unterstützte auch die Bautätigkeit der Bürger durch billige Lieferung von Ziegeln [199]).

Bei manchen Bauten, deren Herstellung sich durch Jahre hinzog, war es eine dauernde Unzuträglichkeit, daß die Mauer- (und Dach-)Steine verschieden groß in den Ziegelhöfen geformt wurden. Der Rat vereinbarte daher mit den Vorstehern der Gotteshäuser (denen an Gleichmäßigkeit natürlich besonders liegen mußte, da sich der Bau der Kirchen über sehr lange Zeit erstreckte), den Meistern der Höfe und den Aelterleuten der Maurer, daß von dem Tage der Vereinbarung an (1469) alle Steine nach gleich großen Formen hergestellt werden müßten. Wer sich nach dieser Anordnung nicht richtete, sollte 10 mr. Silber Strafe zahlen [200]).

Die wenigen Notizen, die das Bestehen einer Feuerpolizei ahnen lassen, mögen hier ihren Platz finden, da Feuer- und Baupolizei eng zusammengehören.

Brand bedeutete in der mittelalterlichen Stadt oftmals Vernichtung. Bei der leichten Bauart der Häuser, bei der Stroh- oder Schilfbedachung sprang ein einmal entstandenes Feuer fast immer auf andere Stadteile über. Rostock ist mehrere Mal ein Raub der Flammen geworden und hat sich von diesem Unglück immer schwer wieder erholt. Man versteht deshalb, daß Brandstifter, die sich der Strafe entzogen hatten, mit Verfestung bestraft wurden; ja sogar Leute, die nur mit Brandstiftung gedroht hatten, unterlagen derselben Strafe [201]).

Wenn trotzdem Feuer ausbrach — durch die Schuld eines Bürgers — so hatte dieser, außer dem Schaden, den er selbst durch das Feuer erlitten hatte, auch noch eine gewisse Strafsumme wegen seiner Fahrlässigkeit zu erlegen [202]).

Zu einer Feuerpolizei gehört vor allem die Kontrolle der Gewerbe, die mit Feuer umgehen. In erster Linie kommen hier die Schmiede in Betracht, die ihre Arbeit bei offenem Herdfeuer verrichten. Deshalb trug der Rat den Aelterleuten dieses Amtes auf, ihre Amtsgenossen zu überwachen; dafür zu sorgen, daß diese ihre Essen in Ordnung hielten und sorgsam mit dem Feuer

---

[199]) 1262 (B. G. R. IV, Heft 1), 1263 (M. U. B. II, 973), 1278 (M. U. B. X, 7199). Stadtbuchstück 1270/75: häufig.

[200]) Lib. arb. fol. 18 b, Jahr 1469: Van deme mürstene unde dakstene. In den jaren unses Heren dusentverhundert LXIX in sunte peters awende siner vorhoginghe umme nütterheyt erer borghere is de rat to Rozstok endrachtliken overens geworden alze umme den mürsten unde dakstenen, dat de nicht like grot wern gestreken in den tegelhoven, dar vele gebrecke af kumpt (?). Also weren tor sulven tid vor dem rat vorbadet de vorstendere van den gadeshusen unde de mestere van den hoven unde de olderlude van den murluden, unde hebben endrechtliken geslaten, dat me allen sten like grot, like wiit unde lang striken schal, dat he den borgeren denen kan; unde scholen alle jar nige laden unde formen laten maken, dor scholen de olderlude van den murluden mede to gan, dat me de likformich maken schal; unde were darwol van den mesteren up den hoven, de der olden formen bruken wolde unde de sten lutter edder korter wurden, den wil de rat pineghen laten up X mr. sulvers.

[201]) Stadtbuchblatt I, 1 (undatiert). Unter proscripti: Johannes filius Tiderici Sebe abjuravit civitatem, quia minabatur comburere civitatem.

[202]) Bürgerbrief von 1408 (Lange, a. a. O., § 18).

umgingen [203]). Auch eine Eintragung des Geldbußenregisters von 1275 gehört wohl hierher. Ein Mann wird bestraft wegen des feuergefährlichen Zustands einer Darre [204]). Das Verbot, nachts zu brauen, dürfte ebenfalls hierin seine Erklärung finden. Nachts konnte das Feuer schlecht untersucht werden; und wenn einmal ein Brand ausbrach, war eine Rettung der Stadt bei Nacht fast ausgeschlossen [205]).

Mochten diese Verordnungen auch mit aller Sorgfalt ausgeführt werden, ganz vermeiden ließen sich Brände doch nicht. Wenn nun auch keine Nachrichten darüber erhalten sind, so ist es doch sicher, daß die städtische Verwaltung in solchen Fällen helfend eingegriffen hat. Nur lassen uns die Urkunden über die Frage, wie dies geschehen ist, vollständig im Stich. Nur die Gewettrechnung von 1412 teilt uns ganz nebenbei mit, daß die Gewettherren ganze 12 ß (!) bei einem Brande für Bütten, also wohl für Eimer ausgegeben haben [206]).

Brände waren (und sind) die gegebene Gelegenheit für Diebe und Räuber, ihr Gewerbe auszuüben. Und auch Angriffe auf die ganze Stadt waren bei dieser Lage nicht ausgeschlossen. Da nun der Wasservorrat, der in der Stadt vorhanden war, zum Löschen eines Brandes sicher nicht ausreichte, also aus der Warnow oder den Teichen vor der Stadt Wasser herbeigeschafft werden mußte, stellte man die Tore, durch die es hereingebracht wurde, unter besondere Bewachung [207]).

IV. Wohlfahrtspflege im engeren Sinne

A. Gesundheitswesen

Die Lebensmittelpolizei zielte zum großen Teil darauf ab, den Bürgern hygienisch einwandfreie Ware zu liefern. Schlechtes Mehl wie verdorbenes Fleisch und schlechte Fische sollten vom Verkauf ausgeschlossen werden [208]). Aber auch den Händlern selbst sah der Rat auf die Finger, daß sie ihre Meßgeräte stets sauber hielten [209]). Jedoch erschöpften die hygienischen Bestrebungen des Rates sich nicht in diesen Verboten. Er suchte bis zu einem gewissen Grade auch vorzubeugen, wenn sich auch hygienische Forderungen der Neuzeit an die Verhältnisse der mittelalterlichen Stadt nicht stellen lassen. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß auch unsere Forderungen ja erst zum geringeren Teile in die Wirklichkeit umgesetzt worden sind.

---

203) Johannes Wildenbrugge, Hinricus Tulendorp fabri respicere debent ignem et Johannes Gote. Vergl. auch Dragendorff, Gewerbetreibende, a. a. O., B. G. R. II, 3, S. 72.

204) M. U. B. II, 1274. Vergl. auch M. U. B. IV, S. 408.

205) M. U. B. II, 1274.

206) G. R. 1412/13: 12 sol. pro bütten, do her Hinrik Witten hus brande.

207) Weinamtsrechnung 1461/62: Item do Rotermunt hus brande 2½ ß vor ber den wachteren, de dat dor warende, dome water vorede.

208) Vergl. oben die betreffenden Abschnitte der Lebensmittelpolizei.

209) Die Gewettrechnungen buchen verschiedentlich Strafen „umme unreyne schalen" oder „wandelbar schalen". Einmal (im Jahre 1454): unreyne schalen, dat he mede woch. 1420 wird einmal eine Strafe von 10 mr. verhängt, während sonst 6—10 ß das gewöhnliche sind.

I. Wasserversorgung

In den ältesten Zeiten städtischer Neuanlage haben die Bürger wohl ihren Bedarf an Wasser aus den durch die Stadt führenden Flußarmen geschöpft und in Eimern in ihre Wohnung geschafft. Daneben hat man aber bald Brunnen hergestellt. Sicherlich jedoch haben nicht alle Häuser eigene Brunnenanlagen besessen. Daher legte jeder Besitzer großen Wert auf die gute Erhaltung dieser Anlagen: In den Testamenten werden die Eigentumsverhältnisse genau geregelt. Wann die Behörde eingesehen hat, daß dieser Zustand einer Aenderung bedürfe, läßt sich nicht sagen. Sicher ist nur, daß es vor 1425 gewesen ist. Denn der Bürgerbrief von 1428 spricht schon von Bornen und ihren Abflüssen. Damals scheint der Rat den Versuch gemacht zu haben, eine allgemeine Wassersteuer einzuführen, um den Bau der Leitung und ihre Erhaltung zu finanzieren. Gegen diesen Versuch haben die Bürger sich zur Wehr gesetzt. Sie erreichten — wenigstens für die Zeit des Umsturzes —, daß nur den Interessenten die Kosten auferlegt wurden [210]).

Die einzelnen Abnehmer zahlten eine gewisse Abgabe für den Bezug des Wassers. Wir finden bei der Verwaltung der Anlage jene für das Mittelalter so bezeichnende Teilung der Obliegenheiten zwischen bürgerlicher Selbstverwaltung und behördlicher Aufsicht, die wir schon verschiedentlich kennen gelernt haben. Die Verwaltung des ganzen Werkes führten zwei Bürger als Vorsteher des Bornes, die Aufsicht über die Pumpen in den einzelnen Straßen übten ebenfalls Bürger aus; der Rat (meistens die Bürgermeister) hatte die Finanzkontrolle in Händen.

Die ältesten Aufzeichnungen besitzt das Ratsarchiv von dem Mittelstädter Born, der — der Wichtigkeit dieses Stadtteils entsprechend — stets das meiste Wasser geführt hat und auch der Anlage nach der älteste sein wird. Die Buchführung beginnt hier fortlaufend um 1450. Es ist nicht anzunehmen, daß schon vorher ein ähnliches Rechnungsbuch bestanden hat. Das Ganze macht den Eindruck der Neuanlage, so daß wir hier also die ältesten Aufzeichnungen über städtische Wasserleitungen vor uns haben. In diesem Buch steht auf fol. 2 a und b eine Zusammenstellung des Inventars, das zur Instandhaltung der Wasserleitung dient [211]). In dieser Aufstellung erscheinen große Holzbohrer (nevyger), um die „pypen" auszubohren, verschiedene Arten von Stangen, darunter Brechstangen, um das Straßenpflaster bei einer Neulegung von Rinnen aufzubrechen; Haken, um die Teiche, Pfeifen und Borne vom Kraut zu reinigen, Sägen, Aexte, Hacken, Taue und eine Menge von andern Dingen, die in ihrer Bedeutung heute gar nicht mehr bekannt sein werden.

Einen fesselnden Einblick in die Anlage einer Wasserleitung gewährt der Vertragsentwurf über die Einkünfte des „Pypenmeysters" vom Jahre 1466, der auf fol. 3 f des erwähnten Buches eingetragen ist [212]).

---

[210]) Lange, a. a. O., S. 29, § 26.

[211]) Mittelstädter Bornbuch, fol. 2 a (um 1450): Dit is dat resschop, dat to deme borne hort...

[212]) ...Na der bord unses Heren dusent veerhundert darna in deme sos unde sostigheſten jare do worden over eens de vorstendere des bornes myt den borgheren, de vorstendere syn der poste in den straten umme des pypen meysters loon, dat he hebben schal vor syn arbeit:

§ 1) In dat erste, wanneer de pypen meyster arbeydet uppe deme velde

Vor der Stadt waren Teiche angelegt, die bis zu einer gewiſſen Höhe aufgeſtaut werden konnten [213]). Von dieſen Teichen, deren Name und Lage noch heute in der Flurbezeichnung „Pfeifenteich“ nachklingt, führten Röhren (pypen) das Waſſer in die Stadt; ſie beſtanden aus Baumſtämmen, in die mit einem großen Bohrer Rinnen hineingebohrt wurden. Für die Herrichtung eines ſolchen „Pypenholtes“ zahlte man dem Meiſter 8 ß. In dieſen Röhren wurde das Waſſer in die Stadt geleitet und dort anſcheinend erſt in dem „kumm“, der auf dem neuen Markte ſtand, geſammelt. Vom Mittelmarkt aus führten „Pypen“ und „Dweerpypen“ in die einzelnen Straßen; dort waren „poſte“ (Pumpen) errichtet, von denen aus das Waſſer an die Abnehmer verteilt wurde. Dieſe Leitungen lagen nicht ſonderlich tief in der Erde. Deshalb beſtand im Winter ſtets die Gefahr, daß ſie einfroren. Für die Reparatur dieſes Schadens erhielt der Meiſter 4 ß und Koſt für den Arbeitstag.

Der Kumm wird eine Art Brunnenhaus geweſen ſein, vergleichbar dem heutigen Altſtädter Born. Die Schlüſſel zu dieſem Gebäude hatte der Meiſter nach jedem Gebrauch an die Bornvorſteher abzuliefern.

Außer den beſprochenen Paragraphen enthält der Vertrag noch eine Reihe von weniger wichtigen Abmachungen. Hiervon iſt die Tatſache der Erwähnung wert, daß der Vertrag auf halbjährige gegenſeitige Kündigung geſchloſſen war.

---

ok in der ſtad tuſchen deme kumme, de uppe deme myddelſten markede ſteyt, unde uppe deme velde, ſchal he hebben veer ſchillynghen vor ſyn dach loon unde vor ſyn reſchop, alſe de ſtocke unde ſyn ander tuch reſchop, des he dorto behoff heft, unde den arbeydes luden jsliken dre ſchillynghen und veer mans enen ſchilliynk to bere to ſamende des daghes.

§ 2) Item vor een pypen holt to borende ſchal de meyſter hebben achte ſchillynghen.

§ 3) Item wor de meyſter arbeydet jn der ſtad den borgheren, ſo ſchal he hebben veer ſchillynghen van der voghen, dar he de pypen lecht und nycht meer.

§ 4) Item wor de meyſter maket een nyge werk, alſe ene nyge dweer pype unde eenen nygen poſt, de beyderleye ſchal he boren unde legghen unde ſetten unde maken dat dicht, darvor ſchal he hebben twe mark unde den arbeydes luden ere dach loon, wan ſe dat legghen unde ſetten.

§ 5) Item lecht de meyſter ok ene dwer pypen allene, dat ſy van twen ſtucken edder van eneme ſtucke, dar vor ſchal he hebben ene mark, den arbeydes luden ere dach loon.

§ 6) Item jſſet, dat eneme borghere enen poſt up vrore edder doch undicht worde, ſchal de meyſter hebben des daghes veer ſchillynghen unde de koſt; den arbeydesluden ere dachloon.

. . . . . .

§ 17) Item de ſlotele to deme kumme ſchal de meyſter andwarden ſynen hovetluden des bornes, dar ſchal he ſe wedder halen, wanner he erer behof heft.

. . . . . .

§ 19) Item jſſet ſake, dat de meyſter nycht lenck denen wil, ſo ſchal he den hovetluden des bornes en half jar to voren to ſegghen; desgheliken jſſet alſo, dat de meyſter den vorſtenderen des bornes nycht lenck bequeme were, ſcholen ſe ock eme een half jar tovoren to ſegghen.

[213]) Gartenbuch 1448—1506, fol. 2 a (1448): ... de vorſtendere des bornes Clawes Heyneman unde Hans Meyge hebben eynsgedregen ... mit Arnd van der Aa, alſo dat ſe mogen ſtowen den bornedike ſo hoch unde ſo wiit up den ſulven ſinen acker, als en des not unde behoff is ...

Mit wem dieser Vertrag abgeschlossen ist, ist nicht ersichtlich. Der Name des ältesten Rostocker Pypenmeisters ist uns in einer zeitgenössischen Quelle nicht überliefert [214]).

2. Badestuben

Das Baden war im Mittelalter beliebt nicht nur aus Gründen der Reinlichkeit, sondern auch zur Erholung. Daß das auch in Rostock der Fall war, beweisen die von Beginn der Ueberlieferung an häufig erwähnten Badestuben. Leider sind die Angaben, die aus den Stadtbüchern stammen, so ungenau, daß Lage und damit auch Zahl der Badeanstalten nicht genau bestimmt werden kann. Doch steht fest, daß mindestens eine in jedem Stadtteil zu finden gewesen ist [215]). Es hat ziemlich sicher mehr gegeben. Sogar für den Hafenort Warnemünde wird eine genannt.

Für andere Städte werden städtische Badestuben erwähnt. Für Rostock steht fest, daß es in dieser Zeit keine gegeben hat. Alle in den verschiedenen Urkunden erwähnten werden von den Eigentümern frei verpfändet, verkauft und vererbt.

Der Rückgang des Badewesens erfolgte gegen Ende des Mittelalters. Man erkannte allmählich die sittlichen Schäden, die aus dem Zusammenbaden der beiden Geschlechter erwuchsen, und die gesundheitlichen Nachteile, die durch die Uebertragung ansteckender Krankheiten entstanden. Deshalb übte der Rat eine Kontrolle über den Badebetrieb aus. Jedes „ungewöhnliche", Sitte und Gewohnheit widersprechende Baden wurde geahndet [216]).

Die sittliche Schädigung durch das gemeinsame Baden hat man hier schon 1446 erkannt. Doch hat es immerhin noch über hundert Jahre nicht abgestellt werden können [217]). Im Jahre 1590 wundert sich ein fremder Student über das ungehinderte gemeinsame Baden von Männern und Frauen [218]).

3. Aerzte [219]) und Apotheker

Die medizinischen Kenntnisse des Mittelalters waren sicher nicht sehr hoch. Dennoch mußte der Stadt daran liegen, einen oder mehrere aus dem Beruf der Aerzte in ihren Mauern zu beherbergen. Nur läßt sich für die ältere Zeit schwer feststellen, ob die erwähnten Aerzte im Dienst der Stadt waren

---

214) Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Direktor Permien gibt es eine Karte mit folgender Inschrift: Okulair Delineation von der Wasserleitung nach der Stadt Rostock, welches von einem Hollander namens Piter Plüsing verfertiget an. 1487 (oder 1437). Die sprachliche Form verweist diese Inschrift in eine spätere Zeit.

215) 1260 (M. U. B. IV, 2675), 1259 (B. G. R. II, 2), 1260 (B. G. R. II, 2), 1262 (B. G. R. IV, 1). Stadtbuch II, fol. 118 b: 2 tabernas apud stupam nove civitatis (1286). Stadtbuch I, fol. 30 b: ... stupam integram apud castrum. Stadtbuch I, fol. 48 a: ... in stupa apud sanctum Petrum.

216) G. R. 1473: Vor unwanlijk badent 1 mr. (2 mr.). G. R. 1472: Hermen Lindow 2 mr., Jakob Levelen 2 mr. vor unvanlijk badent.

217) G. R. 1446: Lemmeke 1 mr., he badete myt den vrouwen.

218) Vergl. Dragendorff, Gewerbetreibende, B. G. R. II, 4, S. 64.

219) Vergl. Wilhelmi, Die mecklenburgischen Aerzte von den ältesten Zeiten an, 1901.

oder nicht. Schon in dem ältesten, undatierten Stadtbuchbruchstück wird ein „magister Sibertus medicus“ genannt. In den 60 ger Jahren kommen sogar drei Aerzte vor: Johannes mit der Bezeichnung „medicus“, Rodolphus und Magister Bertrammus, die bald als „medicus“, bald als „cyrurgicus“ bezeichnet werden [220]). Für den letzten kann man endlich von einer Art Anstellung, oder wenn der Ausdruck zu weit führen sollte, von einer starken Begünstigung durch die Stadt sprechen. Er war während seines Aufenthalts in der Stadt von Steuer und Wachtdienst befreit [221]). Man wird mit Recht aus dieser Nachricht schließen, daß die Stadt Wert auf seine Anwesenheit legte und ihn seiner ärztlichen Kunst halber in der Stadt zu halten wünschte. Im Jahre 1294 erscheint dann noch ein vierter Arzt mit der Bezeichnung „physicus“, der Meister Arnoldus [222]).

Welcher Art die Vorbildung dieser Mediziner gewesen ist, können wir nicht sagen, auch nicht, ob die Verschiedenheit der Bezeichnungen auf einen Unterschied in sachlicher Beziehung schließen läßt. Im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts erscheint dann bestimmt ein Arzt im Dienst der Stadt, namens Meister Johann, der Gerichtsarzt gewesen zu sein scheint. Eine Ausgabe von 3 mr. buchen die Gerichtsrechnungen sieben Jahre hindurch für seinen Lohn. Auch 1454 ist dieser Mann oder einer gleichen Namens noch im Dienst der Stadt; er erscheint als der „Herren arste“ [223]). Allmählich spezialisierte der Beruf sich, und mit Beginn des neuen Jahrhunderts und einer neuen Krankheit taucht auch ein neuer Medicus hier auf: meister Brand, der pockenarste [224]).

Von den Aerzten, welche Vorbildung man ihnen auch immer zuschreiben will, heben sich deutlich ab die Barbiere. Auch sie üben ärztliche Funktionen aus. Wie ihre Tätigkeit sich von der der Wundärzte abhob, läßt sich für Rostock nicht sagen. Wir sehen nur, daß die Stadt ihre Tätigkeit irgendwie unter Aufsicht gehabt hat; das geschah durchaus nicht immer zu Gunsten der vornehmeren Wundärzte [224]).

Neben die Heiler der Wunden und Krankheiten treten die Heilmittelbereiter, die Apotheker. Auch an diesen Beruf darf man nicht den modernen Maßstab legen. Wir haben es in dieser Zeit mehr mit Krauthändlern zu tun. Apotheker werden in der Rostocker Ueberlieferung von Anfang an genannt, ohne daß immer zu entscheiden wäre, ob aus der Berufsbezeichnung nicht allmählich ein Familienname geworden ist [225]).

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts tauchen auch in den Gewettrechnungen Apotheker auf, die größere Geldzahlungen erhalten, also wohl im

---

220) Magister Sibertus medicus resignavit uxori sue bona sua coram consulibus ... (Undatiert). 1282 (M. U. B. III, 1607). Stadtbuch II, fol. 140 a (Jahr ca. 1286): H. caupo emit ... ab Radolfo medico hereditatem. 1281 (M. U. B. III, 1569). 1291 (M. U. B. III, 2103). 1284: Stadtbuch 1270—80, fol. 77 b: ... magistro Bertrammo medico ...

221) M. U. B. III, 1709.

222) M. U. B. III, 2281.

223) Gerichtsrechnung 1414: Item deme arsten 3 mr. vor zin lon. Ger. R. 1419: Item 3 mr. meister Johan deme arsten; ähnlich in den folgenden Jahren bis 1426. Weinamtsrechnung 1454/55: Johan der heren arste ...

224) G. R. 1502: 4 mr. meister Brand de pockenarste vor broke tegen de barberer.

225) B. G. R. II, 2 (Jahr 1260). 1262 (M. U. B. II, 951). 1281 (M. U. B. III, 1560).

Dienſt der Stadt geſtanden haben. Auch ſie haben neben der Heilmittelherſtellung oder ſogar vor ihr allerlei Gewürze und ähnliche Dinge zu verkaufen. Die Stadt macht verſchiedene Abrechnungen mit ihnen wegen der Lieferung von Magenmitteln, Anyskonfekt und Gewürzen. Die Abrechnungen ſind im Weinbuch erhalten [226]). Dennoch iſt nicht daran zu zweifeln, daß die Apotheke unter Aufſicht des Rates geſtanden hat, denn die Stadt wendet größere Summen für den Bau derſelben auf [227]).

4. Kranken- und Armenhäuſer

Die Begriffe „Kranken-" und „Armenhaus" ſind in dieſer Zeit noch nicht rein zu ſcheiden. Denn ſowohl das Heilige Geiſt-Spital wie auch das Sankt-Georg-Hoſpital nahmen Arme und Kranke auf. Das Hoſpital zum Heiligen Geiſt, das 1260 zuerſt genannt wird, lag zunächſt in der Altſtadt. Bei dem großen Brande, von dem die junge Gemeinde um das Jahr 1265 heimgeſucht wurde, wird auch dieſes mit in den Flammen aufgegangen ſein [228]). Der Wiederaufbau, der ſich lange verzögerte und der Unterſtützung durch viele Abläſſe bedurfte, geſchah in der Neuſtadt, in der Gemeinde von Sankt Jakobi [229]). 1279 war es von einem neuen Brandunglück heimgeſucht und brauchte neue Unterſtützung [230]). Das Hoſpital nahm in der Hauptſache auswärtige Kranke und Arme auf, pflegte und ſpeiſte ſie und reinigte ſie von Ungeziefer [231]). Das Geld für dieſe chriſtliche Liebestätigkeit erhielten die Brüder und Schweſtern vornehmlich aus privater Wohltätigkeit. Es war wohl allgemein Sitte, in den Teſtamenten der Armen und Kranken zu gedenken und ihnen irgendeine kleine Geldſumme zum Heil der eigenen armen Seele auszuſetzen [232]). Die Verwaltung dieſer Gaben jedoch und des ganzen Geweſes überhaupt blieb den Brüdern nicht überlaſſen. Ein Hofmeiſter unter Oberaufſicht des Rates leitete die Verwaltung, und der Rat, in erſter Linie die Bürgermeiſter, verwalteten einen großen Teil der aus den Teſtamenten einkommenden Gelder ſelbſt, wie ſie auch den Bau des nach dem Brande wiedererſtehenden Hauſes geleitet hatten [233]).

Das Sankt Georg-Hoſpital wird zuerſt 1260 erwähnt. Es lag außerhalb

---

226) K. R. 1342: Item Heynoni apotecario 30 mr. (ebenſo 1370). K. R. 1349: Item magistro Hermanno apothecario 3 mr. minus 2 β. Das Roſtocker Weinbuch, herausgegeben von Dragendorff und Krauſe, 1908, Nr. 295, 557, 1110 a, 1120, 1128, 1349, 1350, 1353, 1363, 1716 b, 1927.

227) Weinamtsrechnung 1420/21: Primo to dem buwete des amhus, apotheca unde wynkelre ... Sa. 129 mr. 7 β.

228) Es lag in der Altſtadt: M. U. B. III, 2686. Vergl. auch Koppmann, Geſchichte der Stadt Roſtock, 1887, S. 93 ff.

229) M. U. B. II, 1361; M. U. B. II, 1200; (M. U. B. III, 1589).

230) M. U. B. IV, 2460.

231) M. U. B. X, 7139.

232) M. U. B. IX, 6983. M. U. B. XIII, 7501.

233) M. U. B. III, 1589. Stadtbuchſtück I, 1 (undatiert): ... Reliquam partem hereditatis resignavit consulibus, ut convertant ad elemosinas pauperum et ubicumque voluerint. Stadtbuch II, fol. 1 b: ... et alia pars de pleno consensu consulum inter pauperes dividetur (etwa 1273). 1261/70 (Stadtbuch I, fol. 71 a): Consules concesserunt sancto spiritui 55 mr. den. — In der Revolution von 1428 wurde die Verwaltung zwei Ratsherren und zwei Bürgern übertragen (Lange, a. a. O., § 9).

der Stadt vor dem Steintore [234]). Schon daraus kann man schließen, daß es für die Aussätzigen bestimmt war, die man wegen der Ansteckungsgefahr außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft zu halten suchte. Einkünfte und Verwaltung werden nach den gleichen Prinzipien geordnet wie die des Hl. Geist. Bis zu einem gewissen Grade sorgte hier der Rat dafür, daß die Einkünfte nicht zu niedrig blieben. Er bestrafte 1275 einen Bürger dafür, daß er sich geweigert hatte, Almosen zu sammeln [235]).

Es bleibt noch übrig, von einer Einrichtung zur Isolierung der Geisteskranken zu sprechen, der den Namen „Krankenhaus" zu geben freilich ein Hohn wäre. Sie macht aber auch garnicht den Anspruch darauf. Das Mittelalter nannte sie hart und offen „Torenkiste", und stellt sie damit auf eine Stufe mit der Diebeskiste. Der Name erscheint zuerst 1355. Wir werden es tatsächlich mit einer Art Käfig zu tun haben, der an einem Turm oder Tor befestigt war. Die bauliche Erhaltung dieses Gelasses besorgte die Stadt. Sie sorgte auch für die Reinhaltung der Kiste [236]).

Es fragt sich noch, was für Kranke hier aufgenommen wurden. Da ist es wohl kein Zweifel, daß man harmlose Kranke hat frei herumlaufen lassen und nur Tobsüchtige oder sonstwie gemeingefährliche Irre hineingesperrt hat. In diesem Fall war, wie es scheint, die Stadt dann aber auch verpflichtet, die Kranken mit Essen und Trinken zu versorgen und ihnen Kleidung zu liefern. In ganz schwierigen Fällen entledigte man sich der Kranken durch Abschiebung aus der Stadt [237]).

B. Das Schulwesen [238])

Die Ueberlieferung über das mittelalterliche Schulwesen Rostocks ist ganz außerordentlich dürftig. Nur wenige Notizen und einige Urkunden enthalten Angaben über diese Materie. Das meiste und wichtige hat Schnell in

---

234) M. U. B. III, 1567.

235) Koppmann, a. a. O., S. 94.

236) Diese Torenkiste lag 1474 beim Steintor auf dem Rammsberge (B. G. R. I, 4, S. 87). K. R. 1353: Item 4 sol. pro Vickone fatuo abducendo. K. R. 1355: Item pro lapidibus, cemento et lignis ac tegulis et aliis necessariis ad cistam fatuorum ... Ger. R. 1452: Item de dorde kisten to buwende — Sa. 11½ mr. 6 β 8 den. Item den rackeren, 20 β de kisten reynegen over dat jar, ok de dorden kisten. Ger. R. 1456: Item 11 β vor de kisten reyne to maken unde dat wif.

237) Ger. R. 1448: Item den vronen 12 β vor kost 3 weken den dullen man ... und dar to Heyder 4 β de dullen vrowen ut der stad to vorende. Ger. R. 1443: Item Rungeschen der armborsterschen 8 β de de duwe vrowe vorterde in der doreden kisten. 1452: Da de dorde frouwe sat in der kisten 5 weken to spise unde to ungelde dat se kostede 2 mr. 4 β. G. R. 1456: Item 12 β deme vronen vor 3 dorde wif in de dorde kisten to setten. Item 3 wif in der dordenkisten van des ersten donretages an in der vasten bet to sunte Bartolomeus avende dat sint 28 weken en islike tor weke 6 β summa 20 mr. 4 β. Ger. R. 1463: ... noch 3 mr. vor 7½ elen wittes der dullen vrowen to enem rocke mit dem schrotlone. Noch 9 mr. vor der dullen vrowen kost 36 weken tor weken 4 β.

238) Schnell, Das Unterrichtswesen der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, 3 Bde., 1907—09.

seinem großen Werk gesammelt und herausgegeben. Es erscheint hier — der Richtung der Arbeit entsprechend — in einer etwas andern Beleuchtung.

Zu jeder der vier Hauptkirchen gehörten Schulen, die sogenannten Pfarrschulen. Von ihnen wird zuerst die an der Marienkirche genannt; es folgt die zu St. Jakob und St. Nikolai. Die Petrischule taucht erst im Jahre 1345 auf [239]).

Das Verhältnis des Rats zu diesen Schulen läßt sich nur für die Marienschule etwas näher kennzeichnen. Das Patronat der Marienschule besaß ursprünglich der Landesherr. Er verschenkte es 1377 an den Rostocker Rat, der nach dem Tode des derzeitigen Stelleninhabers frei darüber verfügen konnte [240]). Der Rat verlieh die Stelle ebenfalls, zunächst an den Dompropst Hermann von Wampen [241]). Dieser setzte gleichfalls einen rector scolarium ein. Aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß der Rat einen Einfluß auf die Gestaltung des Unterrichts nicht hat ausüben wollen. Die Fragen des inneren Schulbetriebs wird also der Rektor mehr oder weniger selbständig geregelt haben. Wir haben in diesen Pfarrschulen die Urzellen des heutigen Gymnasiums vor uns. Das zeigt die Art des Unterrichts bei dem letzten vorreformatorischen Rektor, H. Dorgelo [242]).

Zeigt sich die Marienschule als Vorläufer des heutigen Gymnasiums, so findet sich auch schon für die Volksschule eine Art von Vorgänger in der Schule der Fraterherren. Diese Schule bestand, wie sich erschließen läßt, schon 1476 [243]). In ihr wurde — dem Stoffkreis der heutigen Volksschule entsprechend — Unterricht in Deutsch und Lesen, Schreiben und Rechnen sowie in Religion erteilt. Wie weit der Rat diesen Versuch unterstützte, entzieht sich unserer Kenntnis.

Auch um die Besoldung der Lehrpersonen hat sich der Rat anscheinend um diese Zeit noch nicht gekümmert. Die Schüler werden für den Unterricht, den sie genossen, Schulgeld bezahlt haben. Davon mochte der Schulmeister schlecht und recht leben; reichte die Summe nicht, so mochte er sich irgend eine Nebenbeschäftigung suchen. Eine solche bot sich z. B. bei den Familienfesten der Bürger. Hierbei hat denn die Obrigkeit eingegriffen. In der Hochzeitsordnung von 1504 hat sie die Einkünfte von Lehrer und Schüler bei Hochzeiten festgelegt. Die Schüler erhielten eine „mölye“ [244]) und drei „stöveken“ Bier. Der Schulmeister bekam als Geldentschädigung 1 mr. Sundisch und hatte außerdem die Aussicht, zum Festessen geladen zu werden.

Die einzig wirklich positive Fürsorge des Rates auf dem Gebiete des Schulwesens war die Erhaltung der Schulbaulichkeiten. Die Kämmereirechnung von 1458 bucht 18 Schillinge für die „klemere in der scholen“, und im nächsten Jahr erhält der Zimmermann Hinr. Deterdes 7½ mr. für Arbeiten „in unser vrowen Schole“.

---

239) M. U. B. II, 852 (1260). M. U. B. IV, 2700 (1270). M. U. B. III, 2214 (1293). M. U. B. IX, 6522.
240) M. U. B. IX, 5778.
241) Schnell, a. a. O., III, S. 134.
242) Hofmeister (B. G. R. I, 4, S. 77 ff., 1895).
243) Schnell, a. a. O., III, S. 115.
244) Mölye = Suppe.

Lebenslauf

Ich, Robert Ahrens, Sohn des Schulrats Rudolf Ahrens und seiner Frau Anna, geb. Wienke, bin geboren am 16. Mai 1901 in Rostock i. M. Ich besuchte zunächst die St. Georg-Knabenschule, dann die Realschule; von dort ging ich in die Sexta der Großen Stadtschule (Gymnasium) über. Hier bestand ich im Juni 1918 die Kriegs-Reifeprüfung. Bis Weihnachten 1918 war ich im Vaterländischen Hilfsdienst tätig. Vom Sommersemester 1919 an studierte ich an den Universitäten München, Freiburg i. B. und Rostock Geschichte, Deutsch und Latein. In Rostock bestand ich 1925 die Staatsprüfung für das Höhere Lehramt und bin seit Michaelis 1925 im Schuldienst beschäftigt.

Robert Ahrens.